

Adam Möbelwerk GmbH, Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen

Bundeskriminalamt  
z. Hdn. des Präsidenten Herrn Holger Münch  
Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 55 - 0  
Fax: +49 (0)611 55 - 12141

Betr.: Strafanzeige wegen Verdacht auf Betrug und Diebstahl Wasser- / Abwassergebühren

Sehr geehrter Herr Präsident Münch,

Außerordentlich umfangreichen, schwerwiegenden Betrug und Diebstahl in Sachen von Wasser- / Abwassergebühren sehen wir als zu 100% erwiesen an.

Wir wiederholen und erweitern unsere vorliegende Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 10.6.2014 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen KI 35-3-V 2014- 0011374867. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 106174/14. Desweiteren fordern wir, die Ermittlungen in früheren und späteren Strafanzeigen wieder aufzunehmen.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Entführung, Menschenraub, Freiheitsberaubung, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Unbekannt.

Den vorliegenden Vorgang ordnen wir in einen größeren Gesamtzusammenhang ein. So gibt es insgesamt nachstehende Vorgänge. Wir beantragen, diese herbeizuziehen:

- 1) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 14.4.2014 wegen Beitragsbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen KI 35-3-V 2014 0006544425. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 Js 16125/14.
- 2) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 10.6.2014 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen KI 35-3-V 2014-0011374867. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 106174/14.
- 3) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 12.8.2014 wegen unerlaubter Abwasserbeseitigung.
- 4) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 13.8.2014 wegen Wassernetzbeiträgen. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 106467/14.
- 5) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 14.8.2014 wegen Verschwendung in der Thüringer Wasser- und Abwasserpolitik. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen ZD 11-2-2-5399.
- 6) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 7.4.2015 wegen Scheune. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 7.4.2015 zu. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 11290/15.
- 7) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 15.2.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 12.4.2016 zu.
- 8) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 11.8.2015 wegen Straßenausbaubeiträgen.
- 9) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.

- 10) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 17.10.2016 wegen Strafbefehl Beleidigung. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 17.10.2016 zu.
- 11) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.
- 12) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 28.4.2017 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 28.4.17 zu.
- 13) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.10.2017 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 5.10.17 zu.
- 14) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 4.12.2017 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Kopien unserer Strafanzeige erhielten das Landeskriminalamt Thüringen, die Staatsanwaltschaft Erfurt, die Staatsanwaltschaft Meiningen und die Polizeiinspektion Eisenach.
- 15) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 28.5.2018 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Kopien unserer Strafanzeige erhalten zeitnah das Landeskriminalamt Thüringen, die Staatsanwaltschaft Erfurt, die Staatsanwaltschaft Meiningen, die Polizeiinspektion Eisenach., der Kriminalpolizei Meiningen und der Kriminalpolizei Erfurt.
- 16) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 22.10.2018 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Kopien unserer Strafanzeige erhalten zeitnah das Landeskriminalamt Thüringen, die Staatsanwaltschaft Erfurt, die Staatsanwaltschaft Meiningen, die Polizeiinspektion Eisenach, der Kriminalpolizei Meiningen und der Kriminalpolizei Erfurt.

In den vermuteten Straftaten von Personen staatlicher Institutionen sehen wir eine hohe Kriminalität gegen das Gemeinwesen. Wir vermuten besondere Schwere der Taten, weil diese vorsätzlich, langjährig, serienmäßig und im großen Umfang begangen wurden. Wegen fehlender Einsicht in ein Fehlverhalten, sind in der Zukunft ähnliche Handlungsweisen zu erwarten.

Rechtstreuen Bürgerinnen und Bürgern ist das gestörte Verhältnis staatlicher Institutionen zu den Werten unserer Gesellschaft nicht zu vermitteln.

Wir sehen durch die Politik und Justiz die Menschenrechte und unsere Deutsche Verfassung schwerwiegend verletzt.

Bitte beachten Sie, dass wir in der Vergangenheit die Abgeordneten des Europaparlaments, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages als auch die Abgeordneten des Thüringer Landtages zu Sachverhalten informierten. In der Zukunft möchten wir zusätzlich die eine breite Öffentlichkeit als auch namhafte Institutionen und Organisationen in Kenntnis setzen.

## **1. Schwerstes Unrecht in der Thüringer Politik sowie Justiz**

Anliegen ist die Beseitigung von schwerstem Unrecht in der Thüringer Politik sowie Justiz:

- 1) Einzelne Politiker werden des schwersten Betrugs und schwersten Diebstahls verdächtigt.
- 2) Der Staatsschutz wird mißbraucht, um Bürgerinnen sowie Bürger einzuschüchtern als auch die Veröffentlichung mutmaßlich schwerster Verbrechen zu verhindern.
- 3) Die Kommunalaufsicht weist regelmäßig Beschwerden zurück und verschleiert mutmaßlich schwerste Verbrechen einzelner Politiker.
- 4) Die Thüringer Richter bemängeln das Alleinbestimmungsrecht des Thüringer Innenministers und die Machtbefugnisse des Thüringer Innenministeriums (Quelle: Thüringer Allgemeine 15.1.2013, 15.2.2013). Gerichte schaffen Rechtssicherheit, weil die Bürgerinnen und Bürger davon ausgehen können, dass Urteile politisch motiviert gegen das Deutsche Volk gerichtet sind.
- 5) „Der Deutsche Richterbund wünscht sich eine Begrenzung des Einflusses der Politik auf Ermittlungen und Strafverfahren. Das Weisungsrecht der Justizministerien auf die Staatsanwaltschaften gehöre abgeschafft, ...“ (Quelle: Thüringer Allgemeine 5.4.14, S.1).

- 6) Das Weisungsrecht des Thüringer Justizministers soll eingeschränkt, aber nicht abgeschafft werden (Quelle: Thüringer Allgemeine 21.1.2017).
- 7) Der Nationalsozialistische Untergrund (NSU) konnte 10 Jahre in Deutschland rauben, verletzen und morden, so das Ergebnis einer Untersuchung des Thüringer Landtags (Quelle: Thüringer Allgemeine 12.8.2014). Verantwortlich für das Versagen sind das Thüringer Innenministerium, Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz (Quelle: Thüringer Allgemeine 31.12.2014).
- 8) Der Thüringer Innenminister und das von ihm geleitete Innenministerium geben den Abgeordneten des Thüringer Landtags unvollständige als auch falsche Auskünfte. Im Petitionsausschuß entscheiden die Abgeordneten auf der Grundlage der Ministeriums-Informationen.
- 9) Der Thüringer Justizminister lässt in seinen Aussagen in bedeutsamen Angelegenheiten wichtige Tatsachen weg, verdreht andere und stellt mache eindeutig falsch dar (Quelle: Thüringer Allgemeine 27.12.2016).
- 10) Die Thüringer Landesregierung verhindert über Jahrzehnte die Beseitigung von massivem Unrecht. Sie verstößt gegen unsere Verfassung als auch Grundwerte der Europäischen Union.
- 11) Wir glauben, es findet eine planmäßige, massenhafte als auch schwerwiegende Verschleppung der rechtlichen Aufarbeitung schwerster krimineller Sachverhalte statt. Durch Strafvereitelung werden Verantwortliche aus Politik und Justiz geschützt.
- 12) Der Präsident des Thüringer Landesrechnungshofes fordert ein Antikorruptionsgesetz (Quelle: Thüringer Allgemeine 26.1.2017). Korruption in staatlichen Verwaltungen scheint ein derart umfangreiches Problem zu sein, so dass sich der Thüringer Landtag damit beschäftigt.
- 13) Raubgut muß sofort zurückgegeben werden. Schadensersatz ist umgehend zu leisten.

## **2. Strafanzeige Gebührenbescheide Abwasser / Trinkwasser**

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 10.6.2014 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser liegt vor. Wir beantragen die Herbeiziehung. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen KI 35-3-V 2014- 0011374867. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 106174/14.

Die Weiterführung / Wiederaufnahme der Ermittlungen unserer Strafanzeige vom 10.6.2014 wird beantragt.

In unserer Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 10.6.2014 rügten wir rechtswidrige Gebührenbescheide für Abwasser / Trinkwasser.

Auch beantragen wir die Wiederaufnahme bzw. Weiterführung späterer Strafanzeigen.

Durch jüngste Gerichtsurteile sehen wir unsere Position zu 100% im Recht. Als Beispiel verweisen wir auf unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige vom 5.1.2017 in Kopie zu.

## **3. Jahrzehntelange Geschäftsschädigung**

Der ehemalige Bauamtsleiter, ehemalige Leiter des Eigenbetriebes und ehemalige zwischenzeitlich verstorbene Ex-Bürgermeister der Gemeindeverwaltung Gerstungen, Herr Werner Hartung, den augenblicklichen Leiter des Eigenbetriebs der Gemeinde Gerstungen, Herr Ulf Frank, die augenblickliche Bürgermeisterin, Frau Sylvia Hartung, als auch weitere Personen werden verdächtigt, jahrzehntelang vorsätzlich, außerordentlich zahlreiche schwerwiegende geschäftsschädigende Angriffe auf die Fa. adam Möbelwerk GmbH vorgenommen zu haben.

Frau Sylvia Hartung war jahrelange als Hauptamtsleiterin maßgeblich an den Aktivitäten der Gemeindeverwaltung Gerstungen beteiligt. Deshalb ist sie Vorgängerin und Nachfolgerin zugleich. Die Betroffenen sind zu erreichen unter: Gemeindeverwaltung Gerstungen, Wilhelmstr. 53, 99834 Gerstungen, Telefon 036922- 245-0, Telefax 036922- 245-50, [Email@gerstungen.de](mailto:Email@gerstungen.de).

Gerstungen liegt im Wartburgkreis. Zuständig ist das Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, Telefon 03695- 6150, Telefax 03695- 615455, E-Mail: pressestelle@wartburgkreis.de.

Der Wartburgkreis befindet sich im Freistaat Thüringen, Bundesrepublik Deutschland, Thüringer Staatskanzlei, Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt, Tel.: 0049- 361- 37 900.

Ausgewählte Beispiele für Geschäftsschädigung sollen weiter unten aufgeführt werden.

Am 16.8.2000 führte unser damaliger Mitarbeiter, Herr Lenk, ein Gespräch u.a. mit den Herren Werner Hartung und Dieter Trümper. Herr Hartung und Herr Trümper äußerten sich folgendermaßen. Herr Hartung und Herr Trümper würden gegenüber Fa. Adam "am längeren Hebel" sitzen, "der Ruin wäre vorkalkuliert". Herr Hartung und Herr Trümper wollten "Rolf Adam jede Menge Knüppel zwischen die Beine werfen". In den Bereichen "Abwasser, Entsorgung und Geräuschpegel" gäbe es genügend Möglichkeiten.

Die o.a. Ausführungen betrachten wir als Leitlinien für das Handeln der Herrschaften seit der politischen Wende in Deutschland 1990.

Wir aber wollen durch Herrn Hartung & Co. nicht in den Ruin getrieben werden.

Weil aber der Herr Hartung und Weitere durch rechtswidriges Handeln für immer neue Auseinandersetzungen sorgen, muß die von ihnen vertretene Gemeindeverwaltung oder sie selbst alle entstandenen Aufwendungen tragen.

Die Gemeinde verweigerte die Reparatur eines Trinkwasseranschlusses an einem Wohngebäude. Ohne jeden Rechtsgrund ließ Herr Hartung und Weitere der Fa. Adam das Trinkwasser für den Betrieb abstellen, weshalb eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Meiningen herbeigeführt werden musste. Das wichtigste Lebensmittel Wasser darf man nicht grundlos wegnehmen.

Im Vorgang „Scheune“ werden Herr Hartung und Weitere verdächtigt, das Verwaltungsgericht Meiningen sowie das Landratsamt durch falsche Informationen getäuscht zu haben.

In der Sache Beseitigung eine Kleinkläranlage vertreten wir die Ausfassung, dass Herr Werner Hartung und Herr Ulf Frank gegen die Gemeindegesetzungen und andere Rechtsvorschriften verstoßen haben.

Im Jahr 2011 hatten wir Grund, den Herrn Hartung des Prozessbetrug im Vorgang Einleitung von Abwasser in den ehemaligen Mühlgraben zu verdächtigen. Der Vorgang ist im Schreiben vom 22.8.2011 an das Verwaltungsgericht Meiningen, z. Hdn. des Präsidenten, Herrn Dr. Gülsdorff, zum Az. 8 K 433/07 Me; 8K 90/09 nachzulesen.

Die Gemeinde baute Straßen. Viele Jahre sind die Straßen Baustellen.

Wegen Verleumdung in Zusammenhang mit der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit gab es die Strafanzeige 450 Js 19830/09 bei der Staatsanwaltschaft Meiningen.

Die geschilderten Probleme sind unter der persönlichen Verantwortung des Herrn Werner Hartung als auch weiterer Unbekannter entstanden. Gemeindegesetzungen und gesetzliche Regelungen wenden sie willkürlich an. Wir glauben, ihr Verhalten ist demzufolge als undemokratisch sowie die deutsche Rechtsordnung nicht anerkennend zu kennzeichnen.

Weltweit ist es üblich, dass sich am Sarg eines Verstorbenen Netzwerke treffen. An der Trauerfeier des Herrn Werner Hartung nahmen Herr Holger Poppenhäger (Thüringer Minister für Inneres und Kommunales), Herr Reinhard Krebs (Landrat des Wartburgkreises) und weitere Personen teil (Quelle: Thüringer Allgemeine 6.7.2016).

#### **4. Parteiliche Rechtsprechung zu Gunsten von Behörden**

In den letzten Jahren pflegte das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenstr. 15, 98617 Meiningen, Tel. 03693- 509- 0, Fax 03693- 509- 398, das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar und andere Gerichte eine parteiliche Rechtsprechung zu Gunsten der Behörden und zum Nachteil der Thüringer Bürgerinnen und Bürger.

Als Beispiel sei auf den Streit „Scheune“ verwiesen. Der zuständige Richter war Herr Both- Kreiter.

Im Streit Wasseranschlußdurchmesser setzt sich das Verwaltungsgericht Meiningen (Richterin Frau Feilhauer- Hasse) rechtswidrigerweise über höchstrichterliche Grundsatzurteile hinweg.

Mitte 2011 gab es Entscheidungen in den Gebührenstreiten 8 K 416/07 Me; 8K 94/09; 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09; 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09; 8 K 433/07 Me; 8K 90/09; 8 K 434/07 Me; 8K 93/09. Mit vorhergehendem Schreiben vom 8.4.2011 beschwerten wir uns sehr umfangreich und eindringlich über die parteiliche Verhandlungsführung des Verwaltungsgerichts Meiningen (Richterin Frau Feilhauer- Hasse).

In den Streitigkeiten zu Abwasserbeiträgen und Wassernetzbeiträgen glauben wir, dass die Richter Herr Michel (Vorsitzender), Frau Feilhauer- Hasse, Herr Dahlems, Frau Fräßle und Herr Brose (Verwaltungsgericht Meiningen) schwerwiegend gegen Verfassungsgrundsätze verstoßen haben. Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung trotz erheblicher Rechtsverletzungen völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Verwaltungsgericht Meiningen nicht aufgeklärt worden.

Wir haben keinen Zweifel daran, dass Urteile am Thüringer Oberverwaltungsgericht Weimar durch Falschaussagen des Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, der Richterin von Saldern und des Richters Peters zustande kommen.

Wir sind frei vom Glauben an eine - vom Gesetzgeber vorgegebene – neutrale, unabhängige Rechtsprechung. Stattdessen bewerten wir die Rechtsprechung als selektiv und sehen uns wegen Rechtsmissbrauch als Justizopfer. Die Gerichte schaffen Rechtsunsicherheit.

In der Vergangenheit hat die Justiz ihre Aktivitäten so gestaltet, dass diese das Wohlgefallen einzelner Politiker fanden. Nach unserer Auffassung haben bestimmte Politiker die Justiz zur Durchsetzung von Einzelinteressen instrumentalisiert. Deshalb konnte die Justiz ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Deutschen Volke nicht erfüllen.

Alle parteilichen Urteile sind zu annullieren als auch die Verfahren wieder aufzunehmen. Die Bürgerinnen und Bürger werden keine Freiheitsrechte preisgeben.

Die Thüringer Richter bemängeln das Alleinbestimmungsrecht des Thüringer Innenministers und die Machtbefugnisse des Thüringer Innenministeriums (Quelle: Thüringer Allgemeine 15.1.2013, 15.2.2013). Herr Ex- Thüringer Innenminister Geibert und das von ihm geleitete Innenministerium bestreiten unsere Vorwürfe im Schreiben vom 8.3.13 an alle Abgeordneten des Thüringer Landtags zur parteilichen Rechtsprechung nicht. Deshalb betrachten wir unseren Verdacht als begründet:

Die Richter/ -innen Herr Michel, Frau Feilhauer- Hasse, Herr Dahlems, Frau Fräßle, Herr Brose, Herr Prof. Dr. Schwan, Frau von Saldern, Herr Peters und andere urteilen verfassungswidrig zum Nachteil des Deutschen Volkes und zum Wohlgefallen einzelner Politiker. Die im o.a. Schreiben beantragte Untersuchung erfolgte nach unserem Wissen nicht. Vermutlich wollte man eine Bestätigung unseres Verdachts verhindern. Wir beantragen zu klären, ob, wer, wann, wo, welche und wie Arbeitsaufträge zur Urteilsfindung ausgesprochen bzw. empfangen, ausgeführt als auch abgerechnet hat. Gibt es persönliche Motive, z.B. Karriere, die ein Fehlverhalten erklären? Bestehen Unregelmäßigkeiten in der Amtsausübung sowie sonstige rechtlich relevante Sachverhalte? Welchen Inhalt hätten gerechte Urteile?

Wenn es aber zutrifft, dass die Politik auf die Rechtsprechung Einfluß nimmt, kann dann noch von richterlicher Unabhängigkeit gesprochen werden? Falls aber die Richter Dritte über Rechtsstreite informieren, ist das dann Geheimnisverrat?

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die Beitrags- und Gebührenzahler in den Augen der Richter von vornherein verdächtig sind. Warum werden in diese Gefährdungsanalyse die Politiker nicht einbezogen?

Es ist nicht unsere Lebensaufgabe mit Gerichten zu streiten, welche durch Rechtsmissbrauch Täter zu Opfern machen.

„Der Deutsche Richterbund wünscht sich eine Begrenzung des Einflusses der Politik auf Ermittlungen und Strafverfahren. Das Weisungsrecht der Justizministerien auf die Staatsanwaltschaften gehöre abgeschafft, erklärte der Richterbundvorsitzende ...“ (Quelle: Thüringer Allgemeine 5.4.14, S.1). In diesem Zusammenhang wird auf Ermittlungen gegen die Thüringer Ministerpräsidentin und den früheren Thüringer Wirtschaftsminister verwiesen.

## **5. Schaden aus der Falschabrechnung von Wasser- und Abwassergebühren**

Die Gemeindeverwaltung Gerstungen berechnete über Jahrzehnte Wasser- und Abwassergebühren falsch und nahm uns dafür rechtswidrig Geld weg.

Verantwortlich für die Falschabrechnungen sind der ehemalige Eigenbetriebsleiter, ehemalige Bauamtsleiter und ehemalige / verstorbene Ex- Bürgermeister, Herr Werner Hartung, der Leiter des Eigenbetriebs der Gemeinde Gerstungen, Herr Ulf Frank als auch die augenblickliche Bürgermeisterin, Frau Sylvia Hartung. Ebenso sind weitere Personen verantwortlich.

Der Sachverhalt ergibt es sich z.B. aus Mitte 2011 abgeschlossenen Rechtsstreiten vor dem Verwaltungsgericht Meiningen (8 K 416/07 Me; 8K 94/09; 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09; 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09; 8 K 433/07 Me; 8K 90/09; 8 K 434/07 Me; 8K 93/09).

Den Herrn Werner Hartung, den Herrn Ulf Frank, die Frau Sylvia Hartung und Weitere verdächtigen wir, beginnend mit der politischen Wende 1990 in Deutschland, vorsätzlich rechtswidrig gehandelt zu haben. Herr Werner Hartung, Herrn Ulf Frank, Frau Sylvia Hartung und weitere Personen haben eine Jahrzehnte währende Kette von Falschabrechnungen zu verantworten.

Dubiose, ungerechtfertigte Aufrechnungsforderungen der Gemeindeverwaltung werden in vollem Umfang zurückgewiesen. Nachdem nun wichtige Verwaltungsrechtsstreite abgeschlossen sind, ist der Zeitpunkt für eine Schadensabrechnung gekommen.

### **5.1 Wasser- und Abwassergebühren 1990**

Die Gemeinde unter Verantwortung des Herrn Werner Hartung verschickte falsche Gebührenabrechnungen zum Sachgebiet Wasser / Abwasser. Die falschen Rechnungen und Bescheide wurden bezahlt. Die Rechnungen und Bescheide wurden bislang keiner juristischen Überprüfung zugeführt. In der Buchhaltung der Fa. adam war eine Mitarbeiterin für die Kostenabrechnung zuständig. Sie und der Herr Adam diskutierten oft über die Abrechnungen der Gemeinde Gerstungen. In den Abrechnungen wurden Leistungen, soweit heute noch erinnerlich, u.a. für die Schmutzwasserentsorgung berechnet, welche die Gemeinde aber tatsächlich nicht erbrachte. Das Zahlenwerk wird über die Jahre durch verlangte Vorauszahlungen beeinflusst. Von der Gemeinde ist zu fordern, dass diese für jedes Jahr und jeden Verbraucher die Vorauszahlungen herausarbeitet und den Einfluß auf die Gesamtabrechnung darstellt.

Weiter unten wird für den Zeitraum 1997 bis 2000 dargelegt, dass das Verwaltungsgericht Meiningen zu Gunsten der Fa. Adam in Höhe von 5041,75€ geurteilt hat. Es ergeben sich folglich 5041,75€ : 4 Jahre = 1260,44€ / Jahr pauschal. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass das Verwaltungsgericht

das gleiche Urteil für das betrachtete Jahr ausgesprochen hätte. Deshalb wird als Schadenshöhe für das betrachtete Jahr 1260,44€ pauschal geschätzt. Bedingt durch die Firmengründung darf man 1990 nur die Hälfte, also 630,22€ annehmen.

Es gibt Hinweise einer früheren Mitarbeiterin, dass möglicherweise die tatsächlich abgelesenen Trinkwasser- Zählerstände auf den Meßuhren geringer waren als auf den Gebührenbescheiden angegeben, weshalb der tatsächliche Schaden höher sein kann.

In Ansatz werden bankübliche Zinsen in Höhe von 12.75% pro Jahr gebracht. Die Gemeinde beansprucht ohne unsere Zustimmung unseren Kredit. Vorsorglich für den Fall, dass jemand an der geringen, marktüblichen Höhe zweifelt: Die Gemeinde kann sich überall Geld borgen, aber nicht bei uns. Zinsen von 12.75%/a sind banküblich.

Für das betrachtete Jahr 1990 wird der Schaden auf 630,22€ + 12,75% Zinsen \*0,5 Jahre = 670,43€ geschätzt.

## **5.2 Wasser- und Abwassergebühren 1991**

Die Gemeinde unter Verantwortung des Herrn Werner Hartung verschickte falsche Gebührenabrechnungen zum Sachgebiet Wasser / Abwasser. Die falschen Rechnungen und Bescheide wurden bezahlt. Die Rechnungen und Bescheide wurden bislang keiner juristischen Überprüfung zugeführt. In der Buchhaltung der Fa. adam war eine Mitarbeiterin für die Kostenabrechnung zuständig. Sie und der Herr Adam diskutierten oft über die Abrechnungen der Gemeinde Gerstungen. In den Abrechnungen wurden Leistungen, soweit heute noch erinnerlich, u.a. für die Schmutzwasserentsorgung berechnet, welche die Gemeinde aber tatsächlich nicht erbrachte. Das Zahlenwerk wird über die Jahre durch verlangte Vorauszahlungen beeinflusst. Von der Gemeinde ist zu fordern, dass diese für jedes Jahr und jeden Verbraucher die Vorauszahlungen herausarbeitet und den Einfluß auf die Gesamtabrechnung darstellt.

Weiter unten wird für den Zeitraum 1997 bis 2000 dargelegt, dass das Verwaltungsgericht Meiningen zu Gunsten der Fa. Adam in Höhe von 5041,75€ geurteilt hat. Es ergeben sich folglich  $5041,75€ : 4 \text{ Jahre} = 1260,44€ / \text{Jahr}$  pauschal. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass das Verwaltungsgericht das gleiche Urteil für das betrachtete Jahr ausgesprochen hätte. Deshalb wird als Schadenshöhe für das betrachtete Jahr 1260,44€ pauschal geschätzt. In Ansatz werden bankübliche Zinsen in Höhe von 12.75% gebracht.

Es gibt Hinweise, dass möglicherweise die tatsächlich abgelesenen Trinkwasser- Zählerstände auf den Meßuhren geringer waren als auf den Gebührenbescheiden angegeben, weshalb der tatsächliche Schaden höher sein kann.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	670,43€
Schaden im laufenden Jahr	1260,44€
Zwischensumme Schaden	1930,87€
Zinsen	246,19€
Total Schaden Ende des laufenden Jahres	2177,06€

## **5.3 Wasser- und Abwassergebühren 1992**

Die Gemeinde unter Verantwortung des Herrn Werner Hartung verschickte falsche Gebührenabrechnungen zum Sachgebiet Wasser / Abwasser. Die falschen Rechnungen und Bescheide wurden bezahlt. Die Rechnungen und Bescheide wurden bislang keiner juristischen Überprüfung zugeführt. In der Buchhaltung der Fa. adam war eine Mitarbeiterin für die Kostenabrechnung zuständig. Sie und der Herr Adam diskutierten oft über die Abrechnungen der Gemeinde Gerstungen. In den Abrechnungen wurden Leistungen, soweit heute noch erinnerlich, u.a. für die Schmutzwasserentsorgung berechnet, welche die Gemeinde aber tatsächlich nicht erbrachte. Das Zahlenwerk wird über die Jahre durch verlangte Vorauszahlungen beeinflusst. Von der Gemeinde ist zu fordern, dass diese für jedes Jahr und jeden Verbraucher die Vorauszahlungen herausarbeitet und den Einfluß auf die Gesamtabrechnung darstellt.

Weiter unten wird für den Zeitraum 1997 bis 2000 dargelegt, dass das Verwaltungsgericht Meiningen zu Gunsten der Fa. Adam in Höhe von 5041,75€ geurteilt hat. Es ergeben sich folglich  $5041,75\text{€} : 4 \text{ Jahre} = 1260,44\text{€} / \text{Jahr}$  pauschal. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass das Verwaltungsgericht das gleiche Urteil für das betrachtete Jahr ausgesprochen hätte. Deshalb wird als Schadenshöhe für das betrachtete Jahr 1260,44€ pauschal geschätzt. In Ansatz werden bankübliche Zinsen in Höhe von 12.75% gebracht.

Es gibt Hinweise, dass möglicherweise die tatsächlich abgelesenen Trinkwasser- Zählerstände auf den Meßuhren geringer waren als auf den Gebührenbescheiden angegeben, weshalb der tatsächliche Schaden höher sein kann.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	2177,06€
Schaden im laufenden Jahr	1260,44€
Zwischensumme Schaden	3437,50€
Zinsen	438,28€
Total Schaden Ende des laufenden Jahres	3875,78€

#### **5.4 Wasser- und Abwassergebühren 1993**

Die Gemeinde unter Verantwortung des Herrn Werner Hartung verschickte falsche Gebührenabrechnungen zum Sachgebiet Wasser / Abwasser. Die falschen Rechnungen und Bescheide wurden bezahlt. Die Rechnungen und Bescheide wurden bislang keiner juristischen Überprüfung zugeführt. In der Buchhaltung der Fa. adam war eine Mitarbeiterin für die Kostenabrechnung zuständig. Sie und der Herr Adam diskutierten oft über die Abrechnungen der Gemeinde Gerstungen. In den Abrechnungen wurden Leistungen, soweit heute noch erinnerlich, u.a. für die Schmutzwasserentsorgung berechnet, welche die Gemeinde aber tatsächlich nicht erbrachte. Das Zahlenwerk wird über die Jahre durch verlangte Vorauszahlungen beeinflusst. Von der Gemeinde ist zu fordern, dass diese für jedes Jahr und jeden Verbraucher die Vorauszahlungen herausarbeitet und den Einfluß auf die Gesamtabrechnung darstellt.

Weiter unten wird für den Zeitraum 1997 bis 2000 dargelegt, dass das Verwaltungsgericht Meiningen zu Gunsten der Fa. Adam in Höhe von 5041,75€ geurteilt hat. Es ergeben sich folglich  $5041,75\text{€} : 4 \text{ Jahre} = 1260,44\text{€} / \text{Jahr}$  pauschal. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass das Verwaltungsgericht das gleiche Urteil für das betrachtete Jahr ausgesprochen hätte. Deshalb wird als Schadenshöhe für das betrachtete Jahr 1260,44€ pauschal geschätzt. In Ansatz werden bankübliche Zinsen in Höhe von 12.75% gebracht.

Es gibt Hinweise, dass möglicherweise die tatsächlich abgelesenen Trinkwasser- Zählerstände auf den Meßuhren geringer waren als auf den Gebührenbescheiden angegeben, weshalb der tatsächliche Schaden höher sein kann.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	3875,78€
Schaden im laufenden Jahr	1260,44€
Zwischensumme Schaden	5136,22€
Zinsen	654,87€
Total Schaden Ende des laufenden Jahres	5791,09€

#### **5.5 Wasser- und Abwassergebühren 1994**

Die Gemeinde unter Verantwortung des Herrn Werner Hartung verschickte falsche Gebührenabrechnungen zum Sachgebiet Wasser / Abwasser. Die falschen Rechnungen und Bescheide wurden bezahlt. Die Rechnungen und Bescheide wurden bislang keiner juristischen Überprüfung zugeführt. In der Buchhaltung der Fa. adam war eine Mitarbeiterin für die Kostenabrechnung zuständig. Sie und der Herr Adam diskutierten oft über die Abrechnungen der Gemeinde Gerstungen. In den Abrechnungen wurden Leistungen, soweit heute noch erinnerlich, u.a. für die Schmutzwasserentsorgung berechnet, welche die Gemeinde aber tatsächlich nicht erbrachte. Das Zahlenwerk wird über die Jahre durch verlangte Vorauszahlungen beeinflusst. Von der Gemeinde ist zu fordern, dass diese für jedes Jahr



und jeden Verbraucher die Vorauszahlungen herausarbeitet und den Einfluß auf die Gesamtabrechnung darstellt.

Weiter unten wird für den Zeitraum 1997 bis 2000 dargelegt, dass das Verwaltungsgericht Meiningen zu Gunsten der Fa. Adam in Höhe von 5041,75€ geurteilt hat. Es ergeben sich folglich  $5041,75\text{€} : 4 \text{ Jahre} = 1260,44\text{€} / \text{Jahr}$  pauschal. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass das Verwaltungsgericht das gleiche Urteil für das betrachtete Jahr ausgesprochen hätte. Deshalb wird als Schadenshöhe für das betrachtete Jahr 1260,44€ pauschal geschätzt. In Ansatz werden bankübliche Zinsen in Höhe von 12.75% gebracht.

Es gibt Hinweise, dass möglicherweise die tatsächlich abgelesenen Trinkwasser- Zählerstände auf den Meßuhren geringer waren als auf den Gebührenbescheiden angegeben, weshalb der tatsächliche Schaden höher sein kann.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	5791,09€
Schaden im laufenden Jahr	1260,44€
Zwischensumme Schaden	7051,53€
Zinsen	899,07€
Total Schaden Ende des laufenden Jahres	7950,60€

## **5.6 Wasser- und Abwassergebühren 1995**

Die Gemeinde unter Verantwortung des Herrn Werner Hartung verschickte falsche Gebührenabrechnungen zum Sachgebiet Wasser / Abwasser. Die falschen Rechnungen und Bescheide wurden bezahlt. Die Rechnungen und Bescheide wurden bislang keiner juristischen Überprüfung zugeführt. In der Buchhaltung der Fa. adam war eine Mitarbeiterin für die Kostenabrechnung zuständig. Sie und der Herr Adam diskutierten oft über die Abrechnungen der Gemeinde Gerstungen. In den Abrechnungen wurden Leistungen, soweit heute noch erinnerlich, u.a. für die Schmutzwasserentsorgung berechnet, welche die Gemeinde aber tatsächlich nicht erbrachte. Das Zahlenwerk wird über die Jahre durch verlangte Vorauszahlungen beeinflusst. Von der Gemeinde ist zu fordern, dass diese für jedes Jahr und jeden Verbraucher die Vorauszahlungen herausarbeitet und den Einfluß auf die Gesamtabrechnung darstellt.

Weiter unten wird für den Zeitraum 1997 bis 2000 dargelegt, dass das Verwaltungsgericht Meiningen zu Gunsten der Fa. Adam in Höhe von 5041,75€ geurteilt hat. Es ergeben sich folglich  $5041,75\text{€} : 4 \text{ Jahre} = 1260,44\text{€} / \text{Jahr}$  pauschal. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass das Verwaltungsgericht das gleiche Urteil für das betrachtete Jahr ausgesprochen hätte. Deshalb wird als Schadenshöhe für das betrachtete Jahr 1260,44€ pauschal geschätzt. In Ansatz werden bankübliche Zinsen in Höhe von 12.75% gebracht.

Es gibt Hinweise, dass möglicherweise die tatsächlich abgelesenen Trinkwasser- Zählerstände auf den Meßuhren geringer waren als auf den Gebührenbescheiden angegeben, weshalb der tatsächliche Schaden höher sein kann.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	7950,60€
Schaden im laufenden Jahr	1260,44€
Zwischensumme Schaden	9211,04€
Zinsen	1174,41€
Total Schaden Ende des laufenden Jahres	10385,45€

## **5.7 Wasser- und Abwassergebühren 1996**

Die Gemeinde unter Verantwortung des Herrn Werner Hartung verschickte falsche Gebührenabrechnungen zum Sachgebiet Wasser / Abwasser. Die falschen Rechnungen und Bescheide wurden bezahlt. Die Rechnungen und Bescheide wurden bislang keiner juristischen Überprüfung zugeführt. In der Buchhaltung der Fa. adam war eine Mitarbeiterin für die Kostenabrechnung zuständig. Sie und der Herr Adam diskutierten oft über die Abrechnungen der Gemeinde Gerstungen. In den Abrechnungen wurden Leistungen, soweit heute noch erinnerlich, u.a. für die Schmutzwasserentsorgung

berechnet, welche die Gemeinde aber tatsächlich nicht erbrachte. Das Zahlenwerk wird über die Jahre durch verlangte Vorauszahlungen beeinflusst. Von der Gemeinde ist zu fordern, dass diese für jedes Jahr und jeden Verbraucher die Vorauszahlungen herausarbeitet und den Einfluß auf die Gesamtabrechnung darstellt.

Weiter unten wird für den Zeitraum 1997 bis 2000 dargelegt, dass das Verwaltungsgericht Meiningen zu Gunsten der Fa. Adam in Höhe von 5041,75€ geurteilt hat. Es ergeben sich folglich  $5041,75\text{€} : 4 \text{ Jahre} = 1260,44\text{€} / \text{Jahr}$  pauschal. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass das Verwaltungsgericht das gleiche Urteil für das betrachtete Jahr ausgesprochen hätte. Deshalb wird als Schadenshöhe für das betrachtete Jahr 1260,44€ pauschal geschätzt. In Ansatz werden bankübliche Zinsen in Höhe von 12.75% gebracht.

Es gibt Hinweise, dass möglicherweise die tatsächlich abgelesenen Trinkwasser- Zählerstände auf den Meßuhren geringer waren als auf den Gebührenbescheiden angegeben, weshalb der tatsächliche Schaden höher sein kann.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	10385,45€
Schaden im laufenden Jahr	1260,44€
Zwischensumme Schaden	11645,89€
Zinsen	1484,85€
Total Schaden Ende des laufenden Jahres	13130,74€

## **5.8 Abwassergebühren 1997 bis 2000**

U.a im Zeitraum 1997 bis 2000 schickte uns die Gemeinde Gerstungen und ihr Eigenbetrieb zahlreiche falsche Bescheide zu Trinkwasser- und Abwassergebühren.

Damals war Herr Werner Hartung für diese Bescheide verantwortlich.

Zwischen der Gemeinde, unserer Rechtsvertretung und uns gab es einen Schriftverkehr mit Ziel der gütlichen Klärung der Sachverhalte.

Gegen diese Bescheide klagte die Fa. Adam später, weil die Gemeinde ihre falschen Bescheide nicht richtigstellen wollte. Das Gericht prüfte den Vorgang und fand Rechtswidrigkeiten im Kopf des Rechnungsabsenders. Eine Detailprüfung unserer Anschuldigungen bzgl. falscher Abrechnungen führte das Gericht aus diesem Grunde im Anschluß daran nicht mehr durch.

Die Gemeinde erkannte ihr schuldhaftes Verhalten an, weshalb in der Folge das Verwaltungsgericht Meiningen am 14.2.08 im Vorgang 8 K 370/05 Me die Gemeinde verurteilte (nachzulesen unter [www.gerstungen.info](http://www.gerstungen.info)). Am 17.4.08 ordnete das Verwaltungsgericht unter dem gleichen Aktenzeichen der Gemeinde die Kosten zu.

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat zu Gunsten der Fa. Adam in Höhe von 5041,75€ geurteilt.

Die Unterlagen zum Rechtsstreit wurden nochmals durchgesehen. Es wurden keinerlei Dokumente gefunden, in welchen die Gemeinde auf die angegriffenen Gebührenbescheide eingeht. Sie hat es also vermieden sich zu ihren Bescheiden zu äußern, weil ihr vermutlich die Falschabrechnungen bekannt sind.

Gegen das Urteil im Rechtsstreit 8K 172/04.Me hat die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Werner Hartung, eine Vollstreckungsgegenklage an das Verwaltungsgericht Meiningen geschickt.

Die Vollstreckungsgegenklage basiert auf frei erfundenen neuen Bescheiden zu Abwassergebühren.

Am 14.2.2008 hat das Verwaltungsgericht Meiningen den Vorgang behandelt. Das Gericht beurteilte von der Gemeinde zwischenzeitlich neu eingereichte Trinkwasser- und Abwassergebührenbescheide als rechtswidrig. Das Verfahren wurde durch das Gericht eingestellt.

Bis zum heutigen Tage hat die Gemeinde den im Verwaltungsstreit ausgeurteilten Betrag sowie weitere Schadensersatzansprüche nicht an Fa. Adam ausgezahlt. Die Nichtzahlung des ausgeurteilten Betrages ist eine grobe Missachtung des Gerichts. Die fehlende Auszahlung begründet die Gemeinde mit dubiosen Aufrechnungen.

Am 7.7.2008 wurde der Landrat des Wartburgkreises, Herr Krebs, persönlich mit den Sachverhalten konfrontiert. Er ließ sinngemäß ausrichten, dass ihm das nichts angeht.

Im Vorgang falsche Gebührenbescheide 1997 bis 2000 sind durch das langjährige rechtsfehlerhafte Verhalten der Gemeinde der Fa. Adam erhebliche Schäden entstanden. Aus diesem Grunde schickte die Fa. Adam am 13.5.08 der Gemeinde eine Schadensersatzforderung. Dieser Brief blieb bislang unbeantwortet.

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat zu Gunsten der Fa. Adam in Höhe von 5041,75€ geurteilt hat. Es ergeben sich folglich 5041,75€ : 4 Jahre = 1260,44€ / Jahr pauschal.

Es gibt Hinweise, dass möglicherweise die tatsächlich abgelesenen Trinkwasser- Zählerstände auf den Meßuhren geringer waren als auf den Gebührenbescheiden angegeben, weshalb der tatsächliche Schaden höher sein kann.

Weiterhin sind nachstehende Kosten in Vorverfahren, Hauptverfahren und Vollstreckungsgegenklage entstanden. Die Gemeinde hätte bereits im Vorverfahren die Möglichkeit gehabt, unsere Forderungen anzuerkennen:

#### 1) Hauptverfahren

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen	2004040066	28.1.04	530,58
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen	20050405550	8.4.05	392,66
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen	2005040574	22.4.05	8294,66
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen		25.4.05	140,82
Gerichtskosten			1458,65
Total			10817,37

Die Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen aus Halle, Bearbeiter Herr Dr. Heitmann, sind die Prozessvertretung der Fa. adam Möbelwerk GmbH und des Herrn Adam privat.

#### 2) Vollstreckungsgegenklage 8K 370/05 und 8K 371/05

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Gerichtskosten Finanzamt Gera	0574012018523	23.8.05	133,50
Gerichtskosten		27.8.07	310,10
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen	2008040313	14.3.08	1029,35
Kostenfestsetzungsbeschluß 8K 370/05 Me		17.4.08	865,00
Total			2337,95

#### Schadensermittlung für 1997

Vortrag Schaden aus Vorjahren	13130,74€
Schaden im laufenden Jahr	1260,44€
Zwischensumme Schaden	14391,18€
Zinsen	1834,88€
Total Schaden Ende des laufenden Jahres	16226,06€

#### Schadensermittlung für 1998

Vortrag Schaden aus Vorjahren	16226,06€
Schaden im laufenden Jahr	1260,44€
Zwischensumme Schaden	17486,50€
Zinsen	2229,53€
Total Schaden Ende des laufenden Jahres	19716,03€

#### Schadensermittlung für 1999

Vortrag Schaden aus Vorjahren	19716,03€
-------------------------------	-----------

Schaden im laufenden Jahr	1260,44€
Zwischensumme Schaden	20976,47€
Zinsen	2674,50€
Total Schaden Ende des laufenden Jahres	23650,07€

Schadensermittlung für 2000	
Vortrag Schaden aus Vorjahren	23650,07€
Schaden im laufenden Jahr	1260,44€
Sonstige Kosten aus Rechtsstreiten	13155,32€
Zwischensumme Schaden	38065,83€
Zinsen	4853,39€
Total Schaden Ende des laufenden Jahres	42919,22€

## **5.9 Abwassergebühren 2001 bis 2005**

Die Gemeindeverwaltung Gerstungen hat unter Verantwortung des Herrn Hartung weiterhin und im Gegensatz zu ihrer eigenen Satzung falsche Abrechnungen erstellt. In den vielen Jahren war sie nicht bereit, ihre eigenen Fehler zu korrigieren. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass in den vielen vorangegangenen Jahren ein leicht korrigierbarer Fehler eines Sachbearbeiters vorgelegen hat. Stattdessen erstellt sie auch ab 2001 systematisch und vorsätzlich schwerwiegend weiterhin falsche Bescheide.

Für den Zeitraum 2001 bis 2005 gab es vor dem Verwaltungsgericht Meiningen die Zivilrechtsstreite 8 K 244/07 bis 8 K 262/07.

Das Grundstück Weinbergstr. 6 wurde soweit erinnerlich im August bis November 2002 an die zentrale Kläranlage angeschlossen. Der Betriebsanschluß Weinbergstr. 8 erfolgte im August bis November 2002. Der Anschluß erfolgte aber nur für die in einer eigenen Grube geklärten Abwässer. Fa. adam entsorgte den Fäkalschlamm auf eigene Kosten. Die Gemeinde rechnet gemäß eigenem Gebührenkatalog in solchen Fällen eine geringere Gebühr. Eine geringere Gebühr gestand man jedoch Fa. adam auch nicht zu. Das Wohnhaus Mühlgasse 6 wurde soweit erinnerlich im Juli 2001 angeschlossen. Das Grundstück Mühlgasse 8 wurde 2006 an die zentrale Kläranlage angeschlossen.

Bis 2006 entsorgte Fa. adam überwiegend auf eigene Kosten Fäkalien. Sofern die Gemeinde ausnahmsweise entsorgte, wurden diese Leistungen zu deutlich übertriebenen Preisen an Fa. adam weiterberechnet.

Beispielweise berechnete die Gemeinde Abwassergebühren, obwohl kein Anschluß an öffentliche Einrichtungen bestand. Innerhalb des Verwaltungsrechtsstreits ging die Gemeinde nicht auf die angegriffene Höhe der Bescheide ein. Sie wies unsere Vorwürfe pauschal zurück. Ihr war vermutlich bewusst, daß ihre Bescheide falsch waren.

Eine Übersicht wurde auf der Grundlage von der Gemeinde angegebener Zählerstände und Verbräuche und nicht auf Rechnungsbasis erarbeitet. Wegen Wechsel von Wasseruhren war keine durchgängige Darstellung möglich.

Die Gemeinde vertritt die Auffassung, daß sie aus Trinkwasser- und Abwassergebührenbescheiden ab 2001 bis 2005 einen Betrag von 8568,71 € incl. MWST zu bekommen hat, darunter 5522,61€ incl. MWST für Abwasser und 3046,10€ incl. MWST für Trinkwasser. Die angegebenen Beträge umfassen Rechnungen an Fa. adam und Herrn Adam privat.

Insgesamt wäre eine Neuberechnung der Abwasserkosten notwendig gewesen, ist aber von der Gemeinde unterlassen worden. Es wird geschätzt, dass die Gemeinde 2001 bis 2005 von Fa. adam und von Herrn Adam privat insgesamt 3499,08€ incl. MWST zuviel Abwasserkosten verlangt hat.

Das Verwaltungsgericht Meiningen kam zu der Auffassung, dass die Fa. adam gegen die Bescheide keinen Widerspruch eingelegt und somit die Bescheide Bestandskraft erhalten hätten. Die inhaltlichen Sachverhalte unserer Klagen, z.B. Höhe der Bescheide, prüfte das Gericht nicht. Die Fa. adam unterlag im Rechtsstreit. Auf Anraten unseres Rechtsanwalts wurden die Klagen zurückgenommen. Deshalb sind die Bescheide aber trotzdem noch heute falsch.

Die Gemeinde lies über das Landratsamt die von ihr gewünschten Beträge pfänden. Bis heute zahlte die Gemeinde die überhöhten Beträge nicht zurück, noch erstattete sie den entstandenen Schaden. Aus Sicht der Gemeinde gibt es deshalb keine offenen Forderungen.

Gegenüber der Gemeinde stellt Fa. adam folgende Forderungen:

Vortrag Schaden aus Vorjahren per 31.12.2000	€	42.919,22
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	5.069,63
+ Rechtsanwaltskosten	€	
+ Gerichtskosten	€	1.905,00
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	
= Zwischensumme Schaden	€	39.754,59
+ Zinsen	€	5.068,71
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	44.823,30
+ Hauptverfahren 1997 bis 2000	€	10.817,37
+ Vollstreckungsgegenklage 1997 bis 2000	€	2.337,95
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	57.978,62

Aus Vereinfachungsgründen wurden die Kosten aus den Rechtsstreiten für den Zeitraum 1997 bis 2000 am Ende der Tabelle eingefügt.

## **5.10 Wasser- und Abwassergebühren 2006**

Zu 1) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: Adam, Rolf  
 Verwaltungsstreit: 8 K 416/07 Me; 8K 94/09, LB GF 723/206/1  
 Flurstücks- Nr.: 206/1  
 Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 6, 99834 Gerstungen  
 Größe Grundstück [qm]: 225  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 204,0

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Das Thüringer Wassergesetz §58 Abs. 3 Wassergesetz sieht für die Befreiung von Niederschlagsgebühren bzw. Regensteuer im Rahmen der Abwasserbeseitigung u.a. folgende Ausnahme vor. Wenn Niederschlagswasser versickert bzw. wird verwertet oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein Gewässer eingeleitet wird, ist keine Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) zu berechnen.

Zur Berechnung der Regensteuer setzte die Gemeinde überhöhte Flächengrößen an. Die ortstübliche Wichtung versiegelter Flächen (Abflussbeiwerte) berücksichtigte die Gemeinde nicht.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 21.2.2007 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 396,67€. Nach Abschluß des Rechtsstreits forderte sie gemäß Bescheid vom 1.8.2011 Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 332,83€.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 63,84€

Zu 2) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09, LB GF 142/77,78/1  
Flurstücks- Nr.: 77, 78/1  
Größe Grundstück [qm]: 21463  
Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 12287,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an. Die ortsübliche Wichtung versiegelter Flächen (Abflussbeiwerte) berücksichtigte die Gemeinde nicht. In ihrer Abrechnung setzte die Gemeinde eine zu große Wasserzählergröße ein, welche überhöhte Grundgebühren für Wasser als auch Abwasser zu Folge hat.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Wir beantragen die Herbeiziehung beispielsweise folgender Strafanzeigen zum Thema

Wasserzählergröße:

- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Die angeführten Strafanzeigen führen uns zu der Schlussfolgerung: Die Wasser- und Abwassergebühren wurden falsch berechnet.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen zum Komplex Wasserzähler widerspricht der allgemeinen Rechtsprechung – speziell dem Bundesgerichtshof - sowie Rechtsauffassung in Deutschland und ist deshalb rechtswidrig.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 21.2.2007 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 9175,21€. Inflationär korrigierte die Gemeinde ihre Bescheide. Nach zivilrechtlicher und strafrechtlicher Aufarbeitung ist ein Bescheid über Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 693,73€ gerechtfertigt.  
Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 8.481,48€

Zu 3) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09, LBGF 725/227/1, 227/2  
Flurstücks- Nr.: 227/1, 227/2  
Größe Grundstück [qm]: 950  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr., 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 614,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an. Die ortsübliche Wichtung versiegelter Flächen (Abflussbeiwerte) berücksichtigte die Gemeinde nicht.

Während des Rechtsstreits korrigierte die Gemeinde ihre Abrechnung.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 21.2.2007 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 344,12€. Nach Abschluß des Rechtsstreits forderte sie Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 0€.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 344,12€

Zu 4) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 433/07 Me; 8K 90/09, LBGF157/40  
Flurstücks- Nr.: 40  
Größe Grundstück [qm]: 478  
Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 6, 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 359,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an. Die ortsübliche Wichtung versiegelter Flächen (Abflussbeiwerte) berücksichtigte die Gemeinde nicht. Auch sonst verwendete sie falsche Preise.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 21.2.2007 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 508,91€. Gerechtfertigt sind Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 301,87€. Die Gemeinde verdächtigen wir des Betruges im Rechtsstreit. Die Gemeinde leitet unerlaubt Abwässer auf das Grundstück der Fa. adam Möbelwerk GmbH. Dem Gericht stellte sie den Sachverhalt anders dar.  
Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 207,04€

Zu 5) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 434/07 Me; 8K 93/09, LBGF 724/204/1  
Flurstücks- Nr.: 204/1  
Größe Grundstück [qm]: 1473  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 1069,0

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an. Die ortsübliche Wichtung versiegelter Flächen (Abflussbeiwerte) berücksichtigte die Gemeinde nicht.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 21.2.2007 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 1066,66€. Nach Abschluß des Rechtsstreits forderte sie gemäß Bescheid vom 1.8.2011 Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 1066,66€. Gemäß Gerichtsvergleich sind im Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 1066,66€ anzusetzen.

Weil aber die Gemeinde des vorsätzlichen Abrechnungsbetruges verdächtigt wird, fordern wir Schadensersatz.

Zur Berechnung der Niederschlagsgebühr hätte nur eine geringere Fläche von 120qm herangezogen werden dürfen. Damit hätten die Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. nur 535,22€ betragen.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 531,44€

Nachstehende Pfändung erfolgte durch das Landratsamt:

Pfändungsgrund	Aktenzeichen	Pfändungs-Datum	Pfändungs-Betrag [€]
Gebühren Wasser/ Abwasser		02.02.2006	13507,88
Gebühren Wasser/ Abwasser		30.06.2006	2480,70
Gebühren Wasser/ Abwasser		12.09.2006	2115,04

Das Landratsamt verweigerte eine Auskunft über den Grund der Pfändung.

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 300,00€ geltend.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	57.978,62
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	18.103,62
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	1.863,65
+ Rechtsanwaltskosten	€	
+ Gerichtskosten	€	
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	300,00
= Zwischensumme Schaden	€	74.518,59
+ Zinsen	€	9.501,12
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	84.019,71

Herr Reinhard Krebs ist seit 2006 Landrat. Er trägt die Verantwortung im Wartburgkreis.

### **5.11 Wasser- und Abwassergebühren 2007**

Zu 1) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: Adam, Rolf

Verwaltungsstreit: 8 K 416/07 Me; 8K 94/09, LB GF 723/206/1

Flurstücks- Nr.: 206/1

Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 6, 99834 Gerstungen

Größe Grundstück [qm]: 225

Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 204,0

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 13.2.08 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 382,10€. Nach Abschluß des Rechtsstreits forderte sie gemäß Bescheid vom 1.8.2011 Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 329,68€.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 52,42€

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8K416/07	16.8.2007	105,00

Nachstehende Pfändung erfolgte:



Pfändungsgrund	Aktenzeichen	Pfändungs-Datum	Pfändungs-Betrag [€]
Gebühren Wasser/ Abwasser 2006/2007	2007/0003835	5.9.2007	441,98

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 100,00€ geltend.

Pfändungsgrund	Aktenzeichen	Pfändungs-Datum	Kosten-Betrag [€]
Gebühren Wasser/ Abwasser 2006/2007	2007/0003835	5.9.2007	60,00

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 100,00€ geltend.

Zu 2) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09, LB GF 142/77,78/1  
 Flurstücks- Nr.: 77, 78/1  
 Größe Grundstück [qm]: 21463 Insel  
 Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 12287,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. In ihrer Abrechnung setzte die Gemeinde eine zu große Wasserzählergröße ein, welche überhöhte Grundgebühren für Wasser als auch Abwasser zu Folge hat.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Wir beantragen die Herbeiziehung beispielsweise folgender Strafanzeigen zum Thema Wasserzählergröße:

- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Die angeführten Strafanzeigen führen uns zu der Schlussfolgerung: Die Wasser- und Abwassergebühren wurden falsch berechnet.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen zum Komplex Wasserzähler widerspricht der allgemeinen Rechtssprechung – speziell dem Bundesgerichtshof - sowie Rechtsauffassung in Deutschland und ist deshalb rechtswidrig.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 13.2.08 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 2287,92€. Inflationär korrigierte die Gemeinde ihre Bescheide. Nach zivilrechtlicher und strafrechtlicher Aufarbeitung ist ein Bescheid über Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 693,73€ gerechtfertigt. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 1583,98€

Nachstehende Pfändung erfolgte:

Pfändungsgrund	Aktenzeichen	Pfändungs-Datum	Pfändungs-Betrag [€]
Gebühren Wasser/ Abwasser 2006/2007	2007/0003834	16.8.2007	15.064,71

Die o.a. Pfändung bei Fa. adam Möbelwerk GmbH konnte den Verbrauchern nicht zugeordnet werden, weil dies aus der Pfändung nicht hervorging. Das Landratsamt verweigerte zum Grund eine Auskunft. Ein Aktenzeichen und ein Pfändungsgrund sind uns derzeit nicht bekannt. Deshalb wurde die Pfändung diesem Verbraucher zugeordnet.

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 100,00€ geltend.

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8K431/07	16.8.2007	588,00

Zu 3) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09, LBGF 725/227/1, 227/2  
 Flurstücks- Nr.: 227/1, 227/2  
 Größe Grundstück [qm]: 950 Parkplatz /Scheune  
 Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr., 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 614,5

Nach Beginn des Rechtsstreits zu den Abrechnungsjahren 2006 ff. vor dem Verwaltungsgericht Meiningen korrigierte die Gemeindeverwaltung ihre Abrechnung. Für das Abrechnungsjahr erstellte die Gemeindeverwaltung keinen neuen Bescheid.

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8K432/07	16.8.2007	105,00

Zu 4) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 433/07 Me; 8K 90/09, LBGF157/40  
 Flurstücks- Nr.: 40  
 Größe Grundstück [qm]: 478 (Amberg)  
 Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 6, 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 359,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 13.2.2008 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 447,89€. Die Gemeinde glaubt, weil unsererseits kein rechtzeitiger Widerspruch zum Bescheid erstellt wurde, könne sie auch heute noch den falschen Betrag fordern. Gerechtfertigt sind Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 266,70€. Die Gemeinde verdächtigen wir des Betruges im Rechtsstreit.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 181,19€

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-	Rechnungs-	Rechnungs-
-------------------	------------	------------	------------

	Nr.	Datum	Betrag [€] incl. MWST
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8K433/07	16.8.2007	105,00

Zu 5) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 434/07 Me; 8K 93/09, LBGF 724/204/1  
 Flurstücks- Nr.: 204/1  
 Größe Grundstück [qm]: 1473  
 Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 1069,0

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 20.2.2008 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 969,05€.

Die Gemeinde glaubt, weil unsererseits kein rechtzeitiger Widerspruch zum Bescheid erstellt wurde, könne sie auch heute noch den falschen Betrag fordern. Gerechtfertigt sind Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 490,75€.

Weil aber die Gemeinde des vorsätzlichen Abrechnungsbetruges verdächtigt wird, fordern wir Schadensersatz.

Zur Berechnung der Niederschlagsgebühr hätte nur eine geringere Fläche von 120qm herangezogen werden dürfen.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 478,30€

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs- Nr.	Rechnungs- Datum	Rechnungs- Betrag [€] incl. MWST
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8K434/07	16.8.2007	165,00

Wegen der hohen Forderungen der Fa. adam an die Gemeinde aus Gebühren Wasser/ Abwasser, Bescheiden Kanal, Scheune usw. wurden die Zahlungen an die Gemeinde weitestgehend eingestellt.

Bezüglich der Differenzen wird auf die Darlegungen zum Verbrauchsjahr 2006 verwiesen.

Unrechtmäßig weggenommenes, gepfändetes Geld wurde bislang nicht zurückgezahlt, obwohl die Gemeinde ihre Bescheide vielfach sehr stark änderte.

Die Gemeinde vertrat die Auffassung, dass Fa. adam und Herr Adam ihr Geld schuldete. Sie veranlasste Pfändungen über 284,65€. Die Pfändungen erfolgten gemäß vorliegenden Telefaxen vom 24.8.2009 auf der Grundlage von Bescheiden vom 13.2.2008. Es war aber bereits vorgetragen, dass die Gemeinde ihre Bescheide änderte. Auch die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen des Landratsamts beziehen sich auf das Fälligkeits- Datum 13.2.2008. Gültig sind Bescheide vom 20.2.2008. Folglich hat die Gemeinde Pfändungen auf der Grundlage ungültiger Bescheide vorgenommen. Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 100,00€ geltend.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	84.019,71
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	15.851,34
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	1.780,86
+ Rechtsanwaltskosten	€	
+ Gerichtskosten	€	1.068,00
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	400,00
= Zwischensumme Schaden	€	99.558,19
+ Zinsen	€	12.693,67
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	112.251,86

## **5.12 Wasser- und Abwassergebühren 2008**

Zu 1) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: Adam, Rolf

Verwaltungsstreit: 8 K 416/07 Me; 8K 94/09, LB GF 723/206/1

Flurstücks- Nr.: 206/1

Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 6, 99834 Gerstungen

Größe Grundstück [qm]: 225

Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 204,0

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 13.2.09 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 394,68€. Nach Abschluß des Rechtsstreits forderte sie gemäß Bescheid vom 1.8.2011 Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 342,26€.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 52,42€

Nachstehende Pfändung erfolgte:

Pfändungsgrund	Aktenzeichen	Pfändungs-Datum	Pfändungs-Betrag [€]
Gebühren Wasser/ Abwasser 2007/2008	2008/0002547	4.8.2008	284,65

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 100,00€ geltend.

Zu 2) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH

Verwaltungsstreit: 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09, LB GF 142/77,78/1

Flurstücks- Nr.: 77, 78/1

Größe Grundstück [qm]: 21463

Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen

Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 12287,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide.

In ihrer Abrechnung setzte die Gemeinde eine zu große Wasserzählergröße ein, welche überhöhte Grundgebühren für Wasser als auch Abwasser zu Folge hat.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren. Das Urteil des Verwaltungsgerichts zum Wasserzähler widerspricht der allgemeinen Rechtsprechung sowie Rechtsauffassung in Deutschland und ist deshalb rechtswidrig.

Wir beantragen die Herbeiziehung beispielsweise folgender Strafanzeigen zum Thema Wasserzählergröße:

- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Die angeführten Strafanzeigen führen uns zu der Schlussfolgerung: Die Wasser- und Abwassergebühren wurden falsch berechnet.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 13.2.09 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 2074,02€. Nach Abschluß des Rechtsstreits forderte sie gemäß Bescheid vom 1.8.2011 Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 2074,02€. Nach zivilrechtlicher und strafrechtlicher Aufarbeitung ist ein Bescheid über Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 490,04€ gerechtfertigt.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 1583,98€

Am 08.07.2008 hat Firma adam Möbelwerk GmbH an die Gemeinde einen Betrag von 596,00 € für Ab- und Trinkwassergebühren überwiesen.

Am 28.10.2008 hat Firma adam Möbelwerk GmbH an die Gemeinde einen Betrag von 571,00 € Ab- und Trinkwassergebühren überwiesen.

Zu 3) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09, LBGF 725/227/1, 227/2  
Flurstücks- Nr.: 227/1, 227/2  
Größe Grundstück [qm]: 950  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr., 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 614,5

Nach Beginn des Rechtsstreits zu den Abrechnungsjahren 2006 ff. vor dem Verwaltungsgericht Meiningen korrigierte die Gemeindeverwaltung ihre Abrechnung. Für das Abrechnungsjahr erstellte die Gemeindeverwaltung keinen neuen Bescheid.

Zu 4) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 433/07 Me; 8K 90/09, LBGF157/40  
Flurstücks- Nr.: 40  
Größe Grundstück [qm]: 478  
Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 6, 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 359,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 13.2.2009 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 419,58€. Die Gemeinde glaubt, weil unsererseits kein

rechtzeitiger Widerspruch zum Bescheid erstellt wurde, könne sie auch heute noch den falschen Betrag fordern. Gerechtfertigt sind Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 213,22€. Die Gemeinde verdächtigen wir des Betruges im Rechtsstreit.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 206,36€

Am 08.07.2008 hat Firma adam Möbelwerk GmbH an die Gemeinde einen Betrag von 171,89 € für Ab- und Trinkwassergebühren überwiesen.

Am 28.10.2008 hat Firma adam Möbelwerk GmbH an die Gemeinde einen Betrag von 111,00 € für Ab- und Trinkwassergebühren überwiesen.

Zu 5) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 434/07 Me; 8K 93/09, LBGF 724/204/1  
Flurstücks- Nr.: 204/1  
Größe Grundstück [qm]: 1473  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 1069,0

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 13.2.2009 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 965,90€. Gerechtfertigt sind Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 487,61€.

Zur Berechnung der Niederschlagsgebühr hätte nur eine geringere Fläche von 120qm herangezogen werden dürfen.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 477,29€

Am 08.07.2008 hat Firma adam Möbelwerk GmbH an die Gemeinde einen Betrag von 406,05 € für Ab- und Trinkwassergebühren überwiesen.

Am 28.10.2008 hat Firma adam Möbelwerk GmbH an die Gemeinde einen Betrag von 241,00 € für Ab- und Trinkwassergebühren überwiesen.

Bezüglich der Differenzen wird auf die Darlegungen zum Verbrauchsjahr 2006 verwiesen.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	112.251,86
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	284,65
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	2.096,94
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	1.533,13
+ Rechtsanwaltskosten	€	
+ Gerichtskosten	€	
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	100,00
= Zwischensumme Schaden	€	113.200,32
+ Zinsen	€	14.433,04
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	127.633,36

### **5.13 Wasser- und Abwassergebühren 2009**

Zu 1) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: Adam, Rolf

Verwaltungsstreit: 8 K 416/07 Me; 8K 94/09, LB GF 723/206/1  
 Flurstücks- Nr.: 206/1  
 Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 6, 99834 Gerstungen  
 Größe Grundstück [qm]: 225  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 204,0

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 1.2.10 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 375,81€. Nach Abschluß des Rechtsstreits forderte sie gemäß Bescheid vom 1.8.2011 Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 323,39€. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 52,42€

Folgende Zahlungen für Gebühren Wasser/ Abwasser erfolgten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Zahlungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Gemeindeverwaltung Gerstungen		27.07.2009	98,00
Gemeindeverwaltung Gerstungen		10.04.2010	133,81

Nachstehende Pfändung erfolgte:

Pfändungsgrund	Aktenzeichen	Pfändungs-Datum	Pfändungs-Betrag [€]
Gebühren Wasser/ Abwasser 2009	2009/0006060	12.01.2010	113,81
Gebühren Wasser/ Abwasser 2009	2009/0001291	21.04.2009	1290,50

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 2\*100,00€ =200€ geltend.

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Widerspruchsgebühren:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Landratsamt	VII 097V228/08	27.02.2009	45,36

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
RA Dr. Heitmann	8K94/09	07.08.2009	174,34

Zu 2) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH

Verwaltungsstreit: 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09, LB GF 142/77,78/1  
 Flurstücks- Nr.: 77, 78/1  
 Größe Grundstück [qm]: 21463  
 Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 12287,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide.  
In ihrer Abrechnung setzte die Gemeinde eine zu große Wasserzählergröße ein, welche überhöhte Grundgebühren für Wasser als auch Abwasser zu Folge hat.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren. Das Urteil des Verwaltungsgerichts zum Wasserzähler widerspricht der allgemeinen Rechtsprechung sowie Rechtsauffassung in Deutschland und ist deshalb rechtswidrig.

Wir beantragen die Herbeiziehung beispielsweise folgender Strafanzeigen zum Thema Wasserzählergröße:

- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falsch aussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Die angeführten Strafanzeigen führen uns zu der Schlussfolgerung: Die Wasser- und Abwassergebühren wurden falsch berechnet.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 1.2.10 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 1913,59€. Nach Abschluß des Rechtsstreits forderte sie gemäß Bescheid vom 1.8.2011 Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 1913,59€. Nach zivilrechtlicher und strafrechtlicher Aufarbeitung ist ein Bescheid über Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. gerechtfertigt in Höhe von 329,61€.  
Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 1583,98€

Zu 3) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09, LBGF 725/227/1, 227/2  
Flurstücks- Nr.: 227/1, 227/2  
Größe Grundstück [qm]: 950  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr., 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 614,5

Nach Beginn des Rechtsstreits zu den Abrechnungsjahren 2006 ff. vor dem Verwaltungsgericht Meiningen korrigierte die Gemeindeverwaltung ihre Abrechnung. Für das Abrechnungsjahr erstellte die Gemeindeverwaltung keinen neuen Bescheid.

Zu 4) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 433/07 Me; 8K 90/09, LBGF157/40  
Flurstücks- Nr.: 40  
Größe Grundstück [qm]: 478  
Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 6, 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 359,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.



Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 1.2.2010 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 325,21€. In ihrem Bescheid vom 1.8.11 verlangt die Gemeinde Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 144,02€. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 181,19€

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
RA Dr. Heitmann	8K90/09	07.08.2009	174,34

Zu 5) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 434/07 Me; 8K 93/09, LBGF 724/204/1  
 Flurstücks- Nr.: 204/1  
 Größe Grundstück [qm]: 1473  
 Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 1069,0

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 1.2.2010 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 947,03€. In ihrem Bescheid vom 1.8.11 verlangt die Gemeinde Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 468,73€. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 478,30€

Nachstehende Pfändung erfolgte:

Pfändungsgrund	Aktenzeichen	Pfändungs-Datum	Pfändungs-Betrag [€]
Gebühren Wasser/ Abwasser 2008/2009	2009/0003249	20.08.2009	1.614,77

Die o.a. Pfändung bei Fa. adam Möbelwerk GmbH konnte den Verbrauchern nicht zugeordnet werden, weil dies aus der Pfändung nicht hervorging.

Ein Aktenzeichen und ein Pfändungsgrund ist uns derzeit nicht bekannt.

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 100,00€ geltend.

Am 31.08.2009 hat Fa. adam Möbelwerk GmbH einen Betrag von 1.788,82 € an Herrn Rechtsanwalt Reitinger, Prozeßvertreter der Gemeindeverwaltung Gerstungen, überwiesen. Der Betrag konnte unsererseits nicht zu einem Rechtsstreit zugeordnet werden.

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten. Die Kosten beziehen sich auf die Verbrauchsjahre 2001 bis 2005:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Zahlungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
RA Reitinger	8K244/07	10.09.2009	61,84
RA Reitinger	8K245/07	10.09.2009	61,84
RA Reitinger	8K246/07	10.09.2009	99,89

RA Reitingner	8K247/07	10.09.2009	99,89
RA Reitingner	8K248/07	10.09.2009	61,84
RA Reitingner	8K249/07	10.09.2009	137,95
RA Reitingner	8K250/07	10.09.2009	173,44
RA Reitingner	8K251/07	10.09.2009	99,89
RA Reitingner	8K252/07	10.09.2009	99,89
RA Reitingner	8K253/07	10.09.2009	61,85
RA Reitingner	8K254/07	10.09.2009	99,91
RA Reitingner	8K255/07	10.09.2009	61,85
RA Reitingner	8K256/07	10.09.2009	288,27
RA Reitingner	8K257/07	10.09.2009	61,85
RA Reitingner	8K258/07	10.09.2009	61,85
RA Reitingner	8K259/07	10.09.2009	61,85
RA Reitingner	8K260/07	10.09.2009	64,85
RA Reitingner	8K261/07	10.09.2009	99,91
RA Reitingner	8K262/07	10.09.2009	99,96
Total			1858,62

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
RA Dr. Heitmann	2009040265	27.02.2009	155,30

Bezogen auf die Verbrauchsjahre 2001 bis 2005 vertrat die Gemeindeverwaltung die Auffassung, Fa. adam Möbelwerk GmbH hätte in den Rechtsstreiten 8K244/07 bis 8K262/07 gegenüber dem Verwaltungsgericht Meiningen falsche Aussagen gemacht. Die Gemeindeverwaltung ließ den Sachverhalt strafrechtlich überprüfen. Es stellte sich selbstverständlich, erwartungsgemäß nach staatsanwaltschaftlicher Überprüfung heraus, dass die Vorwürfe nicht haltbar waren. Durch diese Überprüfung wollte die Gemeinde ihre eigenen Falschabrechnungen verschleiern.

Im Vorgang staatsanwaltliche Prüfung zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
RA Dr. Heitmann	2010040653	31.05.2010	36,30
RA Dr. Heitmann	2010040895	13.07.2010	553,35
RA Dr. Heitmann	2011040275	15.03.2011	14,28

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	59 C 243/11	18.05.2011	55,00 €

Im Vorgang staatsanwaltliche Prüfung war Fa. adam Möbelwerk GmbH ein Schaden von 3000€ entstanden.

Bezüglich der Differenzen wird auf die Darlegungen zum Verbrauchsjahr 2006 verwiesen.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	127.633,36
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	3.019,08
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	231,81

- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	1.265,75
+ Rechtsanwaltskosten	€	4.755,35
+ Gerichtskosten	€	55,00
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	3.345,00
= Zwischensumme Schaden	€	137.773,85
+ Zinsen	€	17.566,17
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	155.340,02

Wegen Klärung der Sachverhalte schrieben wir am 20.8.2010 den Thüringer Innenminister, Herrn Prof. Dr. Peter M. Huber, an.

### **5.14 Wasser- und Abwassergebühren 2010**

Zu 1) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: Adam, Rolf  
 Verwaltungsstreit: 8 K 416/07 Me; 8K 94/09, LB GF 723/206/1  
 Flurstücks- Nr.: 206/1  
 Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 6, 99834 Gerstungen  
 Größe Grundstück [qm]: 225  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 204,0

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 3.2.11 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 432,33€. Nach Abschluß des Rechtsstreits forderte sie gemäß Bescheid vom 1.8.2011 Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 385,89€. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 46,44€

Nachstehende Pfändung erfolgte:

Pfändungsgrund	Aktenzeichen	Pfändungs-Datum	Pfändungs-Betrag [€]
Gebühren Wasser/ Abwasser 2009/2010	2010/0002039	10.6.2010	196,17

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 100,00€ geltend.

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8K94/09Me	11.07.2010	25,00 €

Zu 2) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09, LB GF 142/77,78/1  
 Flurstücks- Nr.: 77, 78/1  
 Größe Grundstück [qm]: 21463  
 Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 12287,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. In ihrer Abrechnung setzte die Gemeinde eine zu große Wasserzählergröße ein, welche überhöhte Grundgebühren für Wasser als auch Abwasser zu Folge hat.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren. Das Urteil des Verwaltungsgerichts zum Wasserzähler widerspricht der allgemeinen Rechtsprechung sowie Rechtsauffassung in Deutschland und ist deshalb rechtswidrig.

Wir beantragen die Herbeiziehung beispielsweise folgender Strafanzeigen zum Thema Wasserzählergröße:

- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falsch aussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Die angeführten Strafanzeigen führen uns zu der Schlussfolgerung: Die Wasser- und Abwassergebühren wurden falsch berechnet.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 3.2.11 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 3692,63€. Nach Abschluß des Rechtsstreits forderte sie Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 3692,63€.

Nach zivilrechtlicher und strafrechtlicher Aufarbeitung ist ein Bescheid über Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. gerechtfertigt in Höhe von 1627,64€ .

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 1964,99€

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8K374/10	23.09.2010	84,00 €
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8K91/09Me	22.09.2010	73,00 €
Nachstehende Pfändung erfolgte:			
Landratsamt Pfändung 2011/0001837	8K91/09Me	11.05.11	463,49 €
Landratsamt Pfändung 2011/0001837	8K431/07Me	11.05.11	461,65 €

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 200,00€ geltend.

Im Vorgang zahlten wir bislang an den adam- Rechtsanwalt folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Rechtsanwälte Köning Kärgel Lauritzen	2010041478	18.11.2010	277,03

Zu 3) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09, LBGf 725/227/1, 227/2  
 Flurstücks- Nr.: 227/1, 227/2  
 Größe Grundstück [qm]: 950  
 Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr., 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 614,5

Nach Beginn des Rechtsstreits zu den Abrechnungsjahren 2006 ff. vor dem Verwaltungsgericht Meiningen korrigierte die Gemeindeverwaltung ihre Abrechnung. Für das Abrechnungsjahr erstellte die Gemeindeverwaltung keinen neuen Bescheid.

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8K92/09Me	22.09.2010	25,00 €

Nachstehende Pfändung erfolgte:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Landratsamt Pfändung 2011/0001837	8K432/07Me	11.05.11	187,63 €
Landratsamt Pfändung 2011/0001837	8K92/09Me	11.05.11	116,84 €

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 200,00€ geltend.

Zu 4) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 433/07 Me; 8K 90/09, LBGF157/40  
 Flurstücks- Nr.: 40  
 Größe Grundstück [qm]: 478  
 Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 6, 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 359,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 3.2.2011 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 160,43€. In ihrem Bescheid vom 1.8.11 verlangt die Gemeinde Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 114,76€.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 45,67€

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8K90/09Me	22.09.2010	25,00 €

Nachstehende Pfändung erfolgte:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Landratsamt Pfändung 2011/0001837	8K90/09Me	11.05.11	116,84 €

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 100,00€ geltend.

Zu 5) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH

Verwaltungsstreit: 8 K 434/07 Me; 8K 93/09, LBGF 724/204/1  
 Flurstücks- Nr.: 204/1  
 Größe Grundstück [qm]: 1473  
 Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 1069,0

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. Zur Berechnung der Regensteuer (Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen) setzte die Gemeinde überhöhte Flächen an.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Ursprungsbescheid vom 3.2.2011 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 986,11€. In ihrem Bescheid vom 1.8.11 verlangt die Gemeinde Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 562,60€. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 423,51€

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8K375/10	20.12.2010	25,00 €
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8K93/09Me	22.09.2010	35,00 €

Nachstehende Pfändung erfolgte:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Landratsamt Pfändung 2011/0001837	8K93/09Me	11.05.11	163,00 €

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 100,00€ geltend.

Nachstehende Pfändung erfolgte:

Pfändungsgrund	Aktenzeichen	Pfändungs-Datum	Pfändungs-Betrag [€]
Gebühren Wasser/ Abwasser 2009	2009/0006061	07.01.2010	1.786,26
Gebühren Wasser/ Abwasser 2009/2010	2010/0002029	10.06.2010	1.416,43
Gebühren Wasser/ Abwasser 8K375/10	2011/001837	2010	106,23
Gebühren Wasser/ Abwasser 8K374/10		2010	1.210,40
Innendienstkosten, Auslagen		2010	30,81

Die o.a. Pfändung bei Fa. adam Möbelwerk GmbH konnte den Verbrauchern nicht zugeordnet werden, weil dies aus der Pfändung nicht hervorging.

Ein Aktenzeichen und ein Pfändungsgrund ist uns derzeit nicht bekannt.

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 400,00€ geltend.

Die Klagen zu Trink- und Abwasser bewirkten bis heute vielfache Änderungen der Bescheide. Es ist deshalb folgerichtig, wenn die Gemeinde alle Gerichts- und Anwaltskosten zahlt.

Im Vorgang zahlten wir bislang an den adam- Rechtsanwalt folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€]
-------------------	---------------	-----------------	----------------------

			incl. MWST
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen	2010040361	31.3.2010	1178,10
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen	2010040653	31.5.2010	36,30
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen	2010040895	13.7.2010	553,35
Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	155.340,02	
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	6.255,75	
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€		
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	2.690,89	
+ Rechtsanwaltskosten	€	2.044,78	
+ Gerichtskosten	€	282,00	
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	1.200,00	
= Zwischensumme Schaden	€	162.431,66	
+ Zinsen	€	20.710,04	
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	183.141,69	

Mit Schreiben vom 8.9.2010 wurde der Landrat Wartburgkreis, Herr Krebs, aufgefordert, die Differenzstandpunkte zu klären.

### **5.15 Wasser- und Abwassergebühren 2011**

Zu 2) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09, LB GF 142/77,78/1  
 Flurstücks- Nr.: 77, 78/1  
 Größe Grundstück [qm]: 21463  
 Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 12287,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. In ihrer Abrechnung setzte die Gemeinde eine zu große Wasserzählergröße ein, welche überhöhte Grundgebühren für Wasser als auch Abwasser zu Folge hat.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren. Das Urteil des Verwaltungsgerichts zum Wasserzähler widerspricht der allgemeinen Rechtsprechung sowie Rechtsauffassung in Deutschland und ist deshalb rechtswidrig.

Wir beantragen die Herbeiziehung beispielsweise folgender Strafanzeigen zum Thema Wasserzählergröße:

- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Die angeführten Strafanzeigen führen uns zu der Schlussfolgerung: Die Wasser- und Abwassergebühren wurden falsch berechnet.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Bescheid vom 6.2.12 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 2580,28€. Gerechtfertigt sind 468,32€ incl. MWST. Nach zivilrechtlicher und strafrechtlicher Aufarbeitung ist ein Bescheid über Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. gerechtfertigt in Höhe von 468,32€ . Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 2111,96€

Zu 3) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09, LBGF 725/227/1, 227/2  
 Flurstücks- Nr.: 227/1, 227/2  
 Größe Grundstück [qm]: 950  
 Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr., 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 614,5

Nach Beginn des Rechtsstreits zu den Abrechnungsjahren 2006 ff. vor dem Verwaltungsgericht Meiningen korrigierte die Gemeindeverwaltung ihre Abrechnung. Danach fallen keinerlei Gebühren an. Im Zeitraum 1990 bis 2010 - also über 20 Jahre- erhob die Gemeindeverwaltung keine Gebühren. Außer noch tiefer wurzelndem Gras und einem teilweisen Scheunenabriß gibt es von 1990 bis heute keine Änderung. Ab dem Jahr 2011 erhebt die Gemeindeverwaltung erneut Gebühren. Entgegen dem Thüringer Recht verlangt die Gemeindeverwaltung 44,25€ incl. MWST für Niederschläge. Sie verlangt Gebühren für Niederschlagswasser, welches auf einer Wiese versickert und nicht gebührenpflichtig ist. Fälschlicherweise berechnet die Gemeindeverwaltung 129qm „Pflaster Fuge versiegelt“ an einem Ort, wo nahezu kein Pflaster vorhanden ist. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 44,25€

Zu 5) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 434/07 Me; 8K 93/09, LBGF 724/204/1  
 Flurstücks- Nr.: 204/1  
 Größe Grundstück [qm]: 1473  
 Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 1069,0

Das Grundstück wurde anlässlich des Straßenbaus im Jahr 2002 mit Anschlüssen an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung versorgt. Die Gemeindeverwaltung forderte im Jahr 2011 erneut den Erstanschluß an das öffentliche Abwasserkanalsystem. Zur Anschlußörtlichkeit gab die Gemeindeverwaltung unserem Bauunternehmen unwahre Auskünfte, weshalb uns Bau- Mehrkosten über 1000,00€ incl. MWST entstanden. Anlässlich des Straßenbaus – etwa im Jahr 2002 - hatte die Gemeindeverwaltung den Hausanschluß zu hoch legen lassen. Wegen ihres Baufehlers ließ die Gemeindeverwaltung uns mit 1686,18€ pfänden.

Mit ihrem Bescheid vom 6.2.2012 berechnete die Gemeindeverwaltung Gebühren Wasser / Abwasser in Höhe von 699,12€ incl. MWST. Der Betrag entspricht den getroffenen Vereinbarungen.

Nachstehende Pfändungen erfolgten:

Pfändungsgrund	Aktenzeichen	Pfändungs- Datum	Pfändungs- Betrag [€]
Landratsamt Pfändung 2011/0001837		11.05.2011	2856,89
Gebühren Wasser/ Abwasser		03.06.2011	6365,74
Gebühren Wasser/ Abwasser	2011/0002532	06.09.2011	746,05
Gebühren Wasser/ Abwasser	2010/2011	10.10.2011	359,04
Gebühren Wasser/ Abwasser	2011/0004358	20.10.2011	5964,44
Landratsamt Pfändung 2011/0005682		28.12.2011	1686,18
Total			17978,34

Bezüglich der Landratsamts- Pfändung vom 3.6.11, 6.9.11 und 10.10.11 wurden seitens des Landratsamts Auskünfte verweigert, weshalb diese nochmals zu prüfen sind. Die o.a. Pfändung bei Fa. adam Möbelwerk GmbH konnte den Verbrauchern nicht zugeordnet werden, weil dies aus der Pfändung nicht hervorging. Ein Aktenzeichen und ein Pfändungsgrund ist uns derzeit nicht bekannt. Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 6\*100=600,00€ geltend.



Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Landratsamt 8*40,00€ Widerspruchsgebühren		18.03.2011	320,00 €
Landratsamt		14.04.2011	32,16 €
Gemeindeverwaltung Gerstungen		05.09.2011	82,37 €
Gemeindeverwaltung Gerstungen		12.10.2011	229,80 €
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	8V 73-88/11ME	12.05.2011	120,00 €
Total			784,33 €

Für die Bearbeitung der Landratsamtsvorgänge macht Fa. adam 9\*100=900€ Kosten geltend.

Im Vorgang zahlten wir bislang an den adam- Rechtsanwalt folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen	diverse	11.08.2011	3452,01

Bezüglich der Differenzen wird auf die Darlegungen zum Verbrauchsjahr 2006 verwiesen.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	183.141,69
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	17.978,34
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	82,37
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	1.167,44
+ Rechtsanwaltskosten	€	3.452,01
+ Gerichtskosten	€	
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	3.284,33
= Zwischensumme Schaden	€	206.771,30
+ Zinsen	€	26.363,34
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	233.134,64

Mit Schreiben vom 20.10.2011 und 6.11.2011 wurde der Landrat Wartburgkreis, Herr Krebs, zur Klärung der Sachverhalte aufgefordert. Das Schreiben blieb unbeantwortet.

Ende des Jahres 2011 forderten wir den Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen zur Regulierung des Schadens aus Gebühren auf, was nicht erfolgte.

Ein Schreiben vom 19.12.2011 an den Thüringer Innenminister, Herrn Jörg Geibert, zur Klärung blieb unbeantwortet. Am 7.12.2011 und 27.1.2012 antwortete aus dem Innenministerium Herr Thomas Braun auf ein Schreiben vom 26.11.2011 mit der Antwort: Abwarten.

Am 30.1.2012 baten wir erfolglos den Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, Herr Machnig, um Klärung.

## **5.16 Wasser- und Abwassergebühren 2012**

Zu 2) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09, LB GF 142/77,78/1  
 Flurstücks- Nr.: 77, 78/1  
 Größe Grundstück [qm]: 21463  
 Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen

Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 12287,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide.

In ihrer Abrechnung setzte die Gemeinde eine zu große Wasserzählergröße ein, welche überhöhte Grundgebühren für Wasser als auch Abwasser zu Folge hat.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren. Das Urteil des Verwaltungsgerichts zum Wasserzähler widerspricht der allgemeinen Rechtsprechung sowie Rechtsauffassung in Deutschland und ist deshalb rechtswidrig.

Wir beantragen die Herbeiziehung beispielsweise folgender Strafanzeigen zum Thema Wasserzählergröße:

- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Die angeführten Strafanzeigen führen uns zu der Schlussfolgerung: Die Wasser- und Abwassergebühren wurden falsch berechnet.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Bescheid vom 4.2.12 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 2565,14€. Gerechtfertigt sind 453,18€ incl. MWST. Nach zivilrechtlicher und strafrechtlicher Aufarbeitung ist ein Bescheid über Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. gerechtfertigt in Höhe von 453,18€.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 2111,96€

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Landratsamt Kosten Widerspruch	VII097V-147/11	24.10.12	40,00 €
Landratsamt Kosten Widerspruch	VII097V-111/12	04.12.12	40,00 €
Landratsamt Kostenbescheid	VII097V-111/12	04.12.12	40,00 €
Total			120,00 €

Nachstehende Pfändung erfolgte:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Landratsamt Pfändung 2012/0002452		08.06.12	417,59 €
Landratsamt Pfändung 2012/0005179		29.11.12	1698,31 €
Kosten Gemeinde- Rechtsanwalt Reitingner	2012/0004955	16.11.12	3186,63 €
Total			5302,53 €

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 3\*100=300,00€ geltend.

Zu 3) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09, LBGF 725/227/1, 227/2  
Flurstücks- Nr.: 227/1, 227/2  
Größe Grundstück [qm]: 950  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr., 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 614,5

Nach Beginn des Rechtsstreits zu den Abrechnungsjahren 2006 ff. vor dem Verwaltungsgericht Meiningen korrigierte die Gemeindeverwaltung ihre Abrechnung. Danach fallen keinerlei Gebühren an. Im Zeitraum 1990 bis 2010 - also über 20 Jahre- erhob die Gemeindeverwaltung keine Gebühren. Außer noch tiefer wurzelndem Gras und einem teilweisen Scheunenabriß gibt es von 1990 bis heute keine Änderung. Ab dem Jahr 2011 erhebt die Gemeindeverwaltung erneut Gebühren. Entgegen dem Thüringer Recht verlangt die Gemeindeverwaltung 44,25€ incl. MWST für Niederschläge. Sie verlangt Gebühren für Niederschlagswasser, welches auf einer Wiese versickert und nicht gebührenpflichtig ist. Fälschlicherweise berechnet die Gemeindeverwaltung 129qm „Pflaster Fuge versiegelt“ an einem Ort, wo nahezu kein Pflaster vorhanden ist.  
Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 44,25€

Zu 5) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 434/07 Me; 8K 93/09, LBGF 724/204/1  
Flurstücks- Nr.: 204/1  
Größe Grundstück [qm]: 1473  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 1069,0

Die Gemeindeverwaltung forderte 699,12€ incl. MWST. Der Betrag entspricht den getroffenen Vereinbarungen.

Bezüglich der Differenzen wird auf die Darlegungen zum Verbrauchsjahr 2006 verwiesen.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	233.134,64
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	714,14
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	1.152,30
+ Rechtsanwaltskosten	€	
+ Gerichtskosten	€	
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	5.722,53
= Zwischensumme Schaden	€	238.419,01
+ Zinsen	€	30.398,42
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	268.817,43

### **5.17 Wasser- und Abwassergebühren 2013**

Zu 2) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09, LB GF 142/77,78/1  
Flurstücks- Nr.: 77, 78/1  
Größe Grundstück [qm]: 21463  
Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 12287,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. In ihrer Abrechnung setzte die Gemeinde eine zu große Wasserzählergröße ein, welche überhöhte Grundgebühren für Wasser als auch Abwasser zu Folge hat.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren. Das Urteil des Verwaltungsgerichts zum Wasserzähler widerspricht der allgemeinen Rechtsprechung sowie Rechtsauffassung in Deutschland und ist deshalb rechtswidrig.

Wir beantragen die Herbeiziehung beispielsweise folgender Strafanzeigen zum Thema Wasserzählergröße:

- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Die angeführten Strafanzeigen führen uns zu der Schlussfolgerung: Die Wasser- und Abwassergebühren wurden falsch berechnet.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Bescheid vom 3.2.14 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 2614,34€. Gerechtfertigt sind 502,38€ incl. MWST. Nach zivilrechtlicher und strafrechtlicher Aufarbeitung ist ein Bescheid über Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. gerechtfertigt in Höhe von 502,38€. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 2111,96€

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	1374010058434	09.01.2013	15,00 €
FA Gera, Justizzahlstelle Gera	1371010497430	13.03.2013	26,00 €
Landratsamt Gebühr Bescheiderstellung	01.11200.10000-87259	31.05.2013	55,86 €
Landratsamt Verwaltungskosten Widerspruch	VII097V110/12	02.07.2013	40,00 €
Landratsamt Verwaltungskosten Widerspruch	17097V030/13	02.07.2013	40,00 €
Total			176,86 €

Nachstehende Pfändung erfolgte:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Landratsamt Pfändung 2013/0002555		01.08.13	2128,20 €
Landratsamt Pfändung 2013/0004461		02.12.13	563,56 €
Total			2691,76 €

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 2\*100€= 200,00€ geltend.

- Zu 3) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09, LBGF 725/227/1, 227/2  
 Flurstücks- Nr.: 227/1, 227/2  
 Größe Grundstück [qm]: 950  
 Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr., 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 614,5

Nach Beginn des Rechtsstreits zu den Abrechnungsjahren 2006 ff. vor dem Verwaltungsgericht Meiningen korrigierte die Gemeindeverwaltung ihre Abrechnung. Danach fallen keinerlei Gebühren an. Im Zeitraum 1990 bis 2010 - also über 20 Jahre- erhob die Gemeindeverwaltung keine Gebühren. Außer noch tiefer wurzelndem Gras und einem teilweisen Scheunenabriß gibt es von 1990 bis heute keine Änderung. Ab dem Jahr 2011 erhebt die Gemeindeverwaltung erneut Gebühren. Entgegen dem Thüringer Recht verlangt die Gemeindeverwaltung 44,25€ incl. MWST für Niederschläge. Sie verlangt Gebühren für Niederschlagswasser, welches auf einer Wiese versickert und nicht gebührenpflichtig ist. Fälschlicherweise berechnet die Gemeindeverwaltung 129qm „Pflaster Fuge versiegelt“ an einem Ort, wo nahezu kein Pflaster vorhanden ist. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 44,25€

Zu 5) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 434/07 Me; 8K 93/09, LBGF 724/204/1  
 Flurstücks- Nr.: 204/1  
 Größe Grundstück [qm]: 1473  
 Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 1069,0

Im Jahr 2002 wurde auf der angrenzenden Straßenfahrbahn ein neuer Belag aufgebaut. Die Gemeindeverwaltung schottete lediglich den dazugehörigen Gehweg. Im Jahr 2013 ließ die Gemeindeverwaltung den Gehweg pflastern. In diesem Zusammenhang baute sie einen Teil unserer Hofeinfahrt- Pflasterung zurück. Der erneute Pflaster- Wiedereinbau ergab eine Vertiefung, in welcher sich nun Oberflächenwasser sammelt und versickert. Auf adam- Mängelanzeige reagierte die Gemeindeverwaltung nicht. Weil aber nun auf der Gesamtfläche Wasser versickert und nur teilweise in die öffentliche Einrichtung gelangt, kann die vereinbarte Fläche zur Berechnung von Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen nicht mehr abgerechnet werden. Die Gemeinde Gerstungen forderte im Bescheid vom 3.2.14 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 668,84€. Gerechtfertigt sind 615,92€ incl. MWST. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 52,92€

Ab dem Jahr 2013 berechnet die Hausbank Jahreszinsen von 13,0%.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	268.817,43
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	2691,76
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	817,17
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	1.118,30
+ Rechtsanwaltskosten	€	
+ Gerichtskosten	€	
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	376,86
= Zwischensumme Schaden	€	271.584,92
+ Zinsen	€	35.306,04
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	306.890,96

Die angegebenen Zahlen der Vorjahre wurden Anfang 2014 nochmals geprüft. Diese stimmen nach besten Wissen und Gewissen.

### **5.18 Wasser- und Abwassergebühren 2014**

Ab dem Jahr 2014 betragen die Jahreszinsen 14,5%. Die Hausbank erhöhte diese wegen der fortlaufenden Pfändungen durch die Gemeindeverwaltung.

Zu 2) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09, LB GF 142/77,78/1  
 Flurstücks- Nr.: 77, 78/1  
 Größe Grundstück [qm]: 21463  
 Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 12287,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide.

In ihrer Abrechnung setzte die Gemeinde eine zu große Wasserzählergröße ein, welche überhöhte Grundgebühren für Wasser als auch Abwasser zu Folge hat.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren. Das Urteil des Verwaltungsgerichts zum Wasserzähler widerspricht der allgemeinen Rechtsprechung sowie Rechtsauffassung in Deutschland und ist deshalb rechtswidrig.

Wir beantragen die Herbeiziehung beispielsweise folgender Strafanzeigen zum Thema Wasserzählergröße:

- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Die angeführten Strafanzeigen führen uns zu der Schlussfolgerung: Die Wasser- und Abwassergebühren wurden falsch berechnet.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Bescheid vom 2.2.15 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 3262,17€. Gerechtfertigt sind 1150,21€ incl. MWST. Nach zivilrechtlicher und strafrechtlicher Aufarbeitung ist ein Bescheid über Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. gerechtfertigt in Höhe von 1150,21€ incl. MWST. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 2111,96€

Zu 3) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09, LBGF 725/227/1, 227/2  
Flurstücks- Nr.: 227/1, 227/2  
Größe Grundstück [qm]: 950  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr., 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 614,5

Nach Beginn des Rechtsstreits zu den Abrechnungsjahren 2006 ff. vor dem Verwaltungsgericht Meiningen korrigierte die Gemeindeverwaltung ihre Abrechnung. Danach fallen keinerlei Gebühren an. Im Zeitraum 1990 bis 2010 - also über 20 Jahre- erhob die Gemeindeverwaltung keine Gebühren. Außer noch tiefer wurzelndem Gras und einem teilweisen Scheunenabriß gibt es von 1990 bis heute keine Änderung. Ab dem Jahr 2011 erhebt die Gemeindeverwaltung erneut Gebühren. Entgegen dem Thüringer Recht verlangt die Gemeindeverwaltung 49,67€ incl. MWST für Niederschläge. Sie verlangt Gebühren für Niederschlagswasser, welches auf einer Wiese versickert und nicht gebührenpflichtig ist. Fälschlicherweise berechnet die Gemeindeverwaltung 129qm „Pflaster Fuge versiegelt“ an einem Ort, wo nahezu kein Pflaster vorhanden ist. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 49,67€

Zu 5) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 434/07 Me; 8K 93/09, LBGF 724/204/1  
Flurstücks- Nr.: 204/1  
Größe Grundstück [qm]: 1473  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 1069,0

Im Jahr 2002 wurde auf der angrenzenden Straßenfahrbahn ein neuer Belag aufgebaut. Die Gemeindeverwaltung schottete lediglich den dazugehörigen Gehweg. Im Jahr 2013 ließ die Gemeindeverwaltung den Gehweg pflastern. In diesem Zusammenhang baute sie einen Teil unserer Hofeinfahrt- Pflasterung zurück. Der erneute Pflaster- Wiedereinbau ergab eine Vertiefung, in welcher sich nun Oberflächenwasser sammelt und versickert. Auf adam- Mängelanzeige reagierte die Gemeindeverwaltung nicht. Weil aber nun auf der Gesamtfläche Wasser versickert und nur teilweise in die öffentliche Einrichtung gelangt, kann die vereinbarte Fläche zur Berechnung von Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen nicht mehr abgerechnet werden.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Bescheid vom 2.2.15 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 695,18€. Gerechtfertigt sind 635,78€ incl. MWST. Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 59,40€

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Landratsamt (Vollstreckungsankündigung)	14/0002220	23.06.2014	287,72 €
Th. Oberlandesgericht Justizzahlstelle Gera	650140241603	11.03.2014	220,00 €
Landratsamt Pfändung	2014/0002219	10.06.2014	414,03 €
Landratsamt Pfändung	2014/0002896	22.07.2014	2.345,90 €
Landratsamt Pfändung	2014/0004697	18.11.2014	560,31 €
Vom Anwalt Köning zurück	40285-03	30.12.2014	60,00€ Zurück
<b>Total</b>			<b>3.767,96 €</b>

Im Jahr 2014 bezahlte Fa. adam Möbelwerk GmbH diverse Rechnungen an die Gemeinde  
Gesamt 506,77 € netto.

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 3\*100€= 300,00€ geltend.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	306.890,96
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	3.607,96
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	506,77
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	1.785,99
+ Rechtsanwaltskosten	€	-60,00
+ Gerichtskosten	€	220,00
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	300,00
= Zwischensumme Schaden	€	309.679,70
+ Zinsen	€	44.903,56
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	354.583,26

## **5.19 Wasser- und Abwassergebühren 2015**

Zu 2) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09, LB GF 142/77,78/1  
Flurstücks- Nr.: 77, 78/1  
Größe Grundstück [qm]: 21463  
Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 12287,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. In ihrer Abrechnung setzte die Gemeinde eine zu große Wasserzählergröße ein, welche überhöhte Grundgebühren für Wasser als auch Abwasser zu Folge hat.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren. Das Urteil des Verwaltungsgerichts zum Wasserzähler widerspricht der allgemeinen Rechtsprechung sowie Rechtsauffassung in Deutschland und ist deshalb rechtswidrig.

Wir beantragen die Herbeiziehung beispielsweise folgender Strafanzeigen zum Thema Wasserzählergröße:

- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Die angeführten Strafanzeigen führen uns zu der Schlussfolgerung: Die Wasser- und Abwassergebühren wurden falsch berechnet.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Bescheid vom 1.2.16 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 2932,31€.

Nach zivilrechtlicher und strafrechtlicher Aufarbeitung ist ein Bescheid über Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. gerechtfertigt in Höhe von 820,35€ incl. MWST.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 2111,96€

Zu 3) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09, LBGF 725/227/1, 227/2  
Flurstücks- Nr.: 227/1, 227/2  
Größe Grundstück [qm]: 950  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr., 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 614,5

Nach Beginn des Rechtsstreits zu den Abrechnungsjahren 2006 ff. vor dem Verwaltungsgericht Meiningen korrigierte die Gemeindeverwaltung ihre Abrechnung. Danach fallen keinerlei Gebühren an. Im Zeitraum 1990 bis 2010 - also über 20 Jahre- erhob die Gemeindeverwaltung keine Gebühren. Außer noch tiefer wurzelndem Gras und einem teilweisen Scheunenabriß gibt es von 1990 bis heute keine Änderung. Ab dem Jahr 2011 erhebt die Gemeindeverwaltung erneut Gebühren. Entgegen dem Thüringer Recht verlangt die Gemeindeverwaltung 49,67 € incl. MWST für Niederschläge. Sie verlangt Gebühren für Niederschlagswasser, welches auf einer Wiese versickert und nicht gebührenpflichtig ist. Fälschlicherweise berechnet die Gemeindeverwaltung 129qm „Pflaster Fuge versiegelt“ an einem Ort, wo nahezu kein Pflaster vorhanden ist.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 49,67€

Zu 5) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 434/07 Me; 8K 93/09, LBGF 724/204/1  
Flurstücks- Nr.: 204/1  
Größe Grundstück [qm]: 1473  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 1069,0

Im Jahr 2002 wurde auf der angrenzenden Straßenfahrbahn ein neuer Belag aufgebaut. Die Gemeindeverwaltung schottete lediglich den dazugehörigen Gehweg. Im Jahr 2013 ließ die Gemeindeverwaltung den Gehweg pflastern. In diesem Zusammenhang baute sie einen Teil unserer Hofeinfahrt- Pflasterung zurück. Der erneute Pflaster- Wiedereinbau ergab eine Vertiefung, in welcher sich nun Oberflächenwasser sammelt und versickert. Auf adam- Mängelanzeige reagierte die Gemeindeverwaltung nicht. Weil aber nun auf der Gesamtfläche Wasser versickert und nur teilweise in die öffentliche Einrichtung gelangt, kann die vereinbarte Fläche zur Berechnung von Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen nicht mehr abgerechnet werden.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Bescheid vom 1.2.16 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 699,11€. Gerechtfertigt sind 639,71€ incl. MWST.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 59,40€

Im Jahr 2015 zahlte Fa. adam Möbelwerk GmbH an die Gemeinde diverse Wasserrechnungen. Gesamt 5.049,18 €.



Die erhöhten Gebühren erklären sich wie folgt  
 Aus 244 cbm Wasserverbrauch. Durch einen Leitungsschaden sind uns ca. 144 cbm weggelaufen.  
 Das entspricht einem Betrag von 565,47 € incl. MWST.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	354.583,26
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	5.049,18
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	1.460,06
+ Rechtsanwaltskosten	€	
+ Gerichtskosten	€	
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	
= Zwischensumme Schaden	€	358.172,38
+ Zinsen	€	51.935,00
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	410.107,38

## **5.20 Wasser- und Abwassergebühren 2016**

Zu 2) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
 Verwaltungsstreit: 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09, LB GF 142/77,78/1  
 Flurstücks- Nr.: 77, 78/1  
 Größe Grundstück [qm]: 21463  
 Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen  
 Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 12287,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide.  
 In ihrer Abrechnung setzte die Gemeinde eine zu große Wasserzählergröße ein, welche überhöhte Grundgebühren für Wasser als auch Abwasser zu Folge hat.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren. Das Urteil des Verwaltungsgerichts zum Wasserzähler widerspricht der allgemeinen Rechtsprechung sowie Rechtsauffassung in Deutschland und ist deshalb rechtswidrig.

Wir beantragen die Herbeiziehung beispielsweise folgender Strafanzeigen zum Thema Wasserzählergröße:

- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Die angeführten Strafanzeigen führen uns zu der Schlussfolgerung: Die Wasser- und Abwassergebühren wurden falsch berechnet.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Bescheid vom 10.2.17 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 8869,78€.

Wegen eines Schadens im innerbetrieblichen Trinkwasser- Leitungsnetzes erlässt die Gemeinde 3364,08€ Abwasserkosten. Somit beläuft sich die Forderung der Gemeinde auf 5505,70€. Trinkwasser war im gewaltigen Umfang unbemerkt auf dem Betriebsgelände versickert, so dass dieses öffentliche Einrichtungen nicht erreichte. Anlässlich ihrer Kanalbauarbeiten hatte die Gemeinde den übergroßen Wasserzähler außerhalb der Betriebsumzäunung schwer zugänglich eingerichtet. Somit ist der Zähler unserem eigenen Kontrollsystem entzogen. Wiederholt verlangen wir, dass die frühere Wasserzählung wieder eingerichtet wird. Wir wollen nicht anders abgerechnet werden, also –zig Millionen anderer Wasserverbraucher in Deutschland. Die jahrzehntelange vorsätzliche Geschäftsschädigung unseres

Unternehmens muß fristlos beendet werden. Den zusätzlichen Trinkwasserkosten wird widersprochen wegen Eigenverschuldens der Gemeinde Gerstungen.

Nach zivilrechtlicher und strafrechtlicher Aufarbeitung ist ein Bescheid über Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. gerechtfertigt in Höhe von 584,73€ incl. MWST.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 4920,97€

Zu 3) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09, LBGf 725/227/1, 227/2  
Flurstücks- Nr.: 227/1, 227/2  
Größe Grundstück [qm]: 950  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr., 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 614,5

Nach Beginn des Rechtsstreits zu den Abrechnungsjahren 2006 ff. vor dem Verwaltungsgericht Meiningen korrigierte die Gemeindeverwaltung ihre Abrechnung. Danach fallen keinerlei Gebühren an. Im Zeitraum 1990 bis 2010 - also über 20 Jahre- erhob die Gemeindeverwaltung keine Gebühren. Außer noch tiefer wurzelndem Gras und einem teilweisen Scheunenabriß gibt es von 1990 bis heute keine Änderung. Ab dem Jahr 2011 erhebt die Gemeindeverwaltung erneut Gebühren. Entgegen dem Thüringer Recht verlangt die Gemeindeverwaltung 49,675€ incl. MWST für Niederschläge. Sie verlangt Gebühren für Niederschlagswasser, welches auf einer Wiese versickert und nicht gebührenpflichtig ist. Fälschlicherweise berechnet die Gemeindeverwaltung 129qm „Pflaster Fuge versiegelt“ an einem Ort, wo nahezu kein Pflaster vorhanden ist.

Es gibt eine ältere kleine Wasserrückhaltung am Grundstücksrand. Zusätzlich wurde am 15.2.2017 eine weitere Rinne gebaut, um das vorgeblich abfließende Oberflächenwasser versickern zu lassen.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 49,67€

Zu 5) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 434/07 Me; 8K 93/09, LBGf 724/204/1  
Flurstücks- Nr.: 204/1  
Größe Grundstück [qm]: 1473  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 1069,0

Im Jahr 2002 wurde auf der angrenzenden Straßenfahrbahn ein neuer Belag aufgebaut. Die Gemeindeverwaltung schottete lediglich den dazugehörigen Gehweg. Im Jahr 2013 ließ die Gemeindeverwaltung den Gehweg pflastern. In diesem Zusammenhang baute sie einen Teil unserer Hofeinfahrt- Pflasterung zurück. Der erneute Pflaster- Wiedereinbau ergab eine Vertiefung, in welcher sich nun Oberflächenwasser sammelt und versickert. Auf adam- Mängelanzeige reagierte die Gemeindeverwaltung nicht. Weil aber nun auf der Gesamtfläche Wasser versickert und nur teilweise in die öffentliche Einrichtung gelangt, kann die vereinbarte Fläche zur Berechnung von Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen nicht mehr abgerechnet werden.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Bescheid vom 10.2.17 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 663,77€. Gerechtfertigt sind 604,37€ incl. MWST.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 59,40€

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs- Nr.	Rechnungs- Datum	Rechnungs- Betrag [€] incl. MWST
Th. Oberlandesgericht, Justizzahlstelle Gera	650160501303	07.06.2016	140,00 €
Vom Anwalt Köning zurück (Abwassergebühren)	4KO 197/15	27.05.2016	41,96 € zurück

Nachstehende Pfändung erfolgte:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Landratsamt Pfändung 2016/0004870		05.10.2016	634,06 €

2016 zahlte Fa. adam Möbelwerk GmbH an die Gemeinde diverse Rechnungen  
Gesamt 2.024,11 € netto

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 1\*100€= 100,00€ geltend.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	410.107,38
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	634,06
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	2.024,11
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	1.189,10
+ Rechtsanwaltskosten	€	-41,96
+ Gerichtskosten	€	140,00
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	100,00
= Zwischensumme Schaden	€	411.774,49
+ Zinsen	€	59.707,30
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	471.481,79

Durch jüngsten, gegenseitigen Schriftverkehr ist die augenblickliche Gerstunger Bürgermeisterin, Frau Sylvia Hartung, als auch dem Eigenbetriebsleiter, Herr Ulf Frank, der aktuelle Stand der von uns erstatteten Strafanzeigen bekannt. In Kenntnis der Rechtswidrigkeit früherer Gebührenabrechnungen versendet die Gemeindeverwaltung auch im Jahr 2017 weitere falsche Gebührenabrechnungen. Für die falschen Gebührenabrechnungen wurde uns rechtswidrig Geld weggenommen. Aus diesem Grunde verdächtigen wir die Gerstunger Bürgermeisterin, Frau Sylvia Hartung, den Eigenbetriebsleiter, Herr Ulf Frank und sonstige Unbekannte der fortgesetzten Nötigung, Betrug, Diebstahl und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Antworten der Gemeindeverwaltung dazu, erwecken den Eindruck, als seien diese mit „höherer Obrigkeit“ abgestimmt und genehmigt.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Unbekannt.

### **5.21. Vertragskündigung zum 30.11.2017**

Die rechtswidrige Wegnahme von Geld setzte sich im Jahr 2017 fort.

Pfändungsgrund	Aktenzeichen	Pfändungs-Datum	Kosten-Betrag [€]
Gebühren Wasser/ Abwasser	2017/0002576	22.6.2017	4161,03
Gebühren Wasser/ Abwasser	2017/0003928	12.9.2017	1821,01
Gebühren Wasser/ Abwasser	2017/0004306	6.10.2017	810,61
Pfändung Straßenbau		7.7.2017	984,03

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 100,00€ je Vorgang geltend. Die Bearbeitungskosten betragen insgesamt 400,00 €.

Zum Pfändungsbetrag 4161,03€ ist zu sagen, dass es in der Fa. adam Möbelwerk GmbH über längere Zeit ein unbemerktes Leck in der Trinkwasserleitung gab, weshalb viel Wasser wegfloß.

Mit unserem Brief vom 11.10.2017 an die Gerstunger Bürgermeisterin, Frau Sylvia Hartung, als auch mit unserem weiteren Brief an den Eigenbetriebsleiter, Herrn Ulf Frank, kündigten wir die Wasserversorgung zum 30.11.2017. Betroffen ist das Grundstück:

Flurstücks- Nr.: 77, 78/1

Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen

Die Vertragskündigung sollte neuen Streit in der Zukunft verhindern. Bürgermeisterin sowie Eigenbetriebsleiter äußerten sich nicht, so dass wir von einer stillschweigenden Zustimmung ausgingen. Wir beauftragten einen Sanitärfachbetrieb mit dem Ausbau des Wasserzählers, was allerdings nicht gelang. Wegen eines Baufehlers der Gemeinde, befindet sich in Zählernähe keine Abstellmöglichkeit. Deshalb rief am 30.11.2017 der Sanitärbetrieb den Eigenbetriebsleiter, Herr Ulf Frank, an. Dieser bestätigte ihm, dass eine Vertragskündigung möglich sei. Zum Ausbau des Wasserzählers müssten aber erst einige Anträge gestellt werden.

In der Weigerung des Herrn Frank, den Wasserzähler auszubauen, sehen wir die planmäßige Fortsetzung des mutmaßlichen jahrzehntelangen Abrechnungsbetrugs und Diebstahls. Daraufhin fuhr der Herr Adam zum Amtsräum des Herrn Frank und verlangte den Wasserzählerausbau. Dies verweigerte Herr Frank.

Anschließend begab sich Herr Adam in den Amtsräum der Bürgermeisterin Sylvia Hartung. Von ihr wurde verlangt, den Wasserzähler sofort ausbauen zu lassen. Dies verweigerte sie. Auch weigerte sie sich, den ihr unterstellten Eigenbetriebsleiter Frank damit zu beauftragen. Irrtümlicherweise meinte die Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung, der Vorgang ginge sie nichts an. Herr Adam schlussfolgerte aus diesem Fehlverhalten, was ihr auch vorgeworfen wurde, den Jahrzehnte andauernden mutmaßlich schlimmsten Abrechnungsbetrag und Diebstahl fortsetzen zu wollen.

Auf frühere, an die Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung persönlich gerichtete Briefe, reagierte sie nicht. Nach Jahrzehnten mutmaßlich extrem großem Diebstahl, wählte Herr Adam eine sehr laute, für sie hörbare Sprache, welche auch ihre Ohren erreichte.

Die Bürgermeisterin Sylvia Hartung entzog sich fälschlicherweise ihrer Verantwortung, indem sie vorübergehend ihr Dienstzimmer verließ.

Herr Adam weigerte sich, den Stehplatz im Bürgermeister- Dienstzimmer zu verlassen und verlangte ununterbrochen sein Recht.

Herr Adam verdächtigte die Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung als auch den Eigenbetriebsleiter Herrn Ulf Frank, auch in Zukunft den mutmaßlichen, jahrzehntelangen Betrug und Diebstahl fortsetzen zu wollen. Den Weg dazu sollte die Geltendmachung des Hausrechts ebnen.

Zur Durchsetzung ihrer falschen Meinung, ließ die Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung die Polizei rufen.

Es trafen die Polizisten Herr POM Mönche, Frau POK Csincsur und Herr PM Jashir von der Polizeiinspektion Eisenach, Ernst- Thälmann- Str. 78, 99817 Eisenach ein. Die Polizisten erkundigten sich nach dem Streitgegenstand. Herr Adam unterrichtete die Polizei von der Vertragskündigung zum 30.11.17. Die Polizei meinte, dass doch damit der Vertrag zum 30.11.17 enden würde. Daraufhin verlangte der Herr Adam in Polizei- Gegenwart von der Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung eine schriftliche Bestätigung über das Vertragsende. Die Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung verweigerte die schriftliche Bestätigung über das Vertragsende. Der Herr Adam schloß aus dieser Weigerung, dass unter Ausnutzung des bisherigen jahrzehntelangen Rechtsbruchs, mutmaßlichen Betrugerei als auch mutmaßlich schwerstem Diebstahl auch in Zukunft mutmaßlicher Betrug und Diebstahl anhalten würde. Unzufrieden mit der Bürgermeister- Weigerung verlangte der Herr Adam weiterhin sein Recht.

Weil Herr Adam weiterhin sein Recht verlangte, zogen die Polizisten den Herrn Adam mit Gewalt aus dem Bürgermeister- Dienstzimmer, warfen ihn mit Gewalt auf den Fußboden und fesselten die Arme auf dem Rücken mit Handschellen. Dabei kniete sich ein Polizist auf den Rücken, was starke Schmerzen bereitete.

So mag die Polizei mit Massenmördern umgehen, aber nicht ehrenwerten Bürgern, welche von staatlichen Institutionen jahrzehntelang auf das Schwerste bestohlen wurden. Dieses mutmaßlich kriminelle Verhalten von Herrn POM Mönche, Frau POK Csincsur und Herrn PM Jashir ist umso verwerflicher, weil Herr Adam sein Recht auf Selbstverteidigung gegenüber der Polizei nicht ausübte. Herr Adam sieht sich in dem Recht sowie in der Pflicht, gegenüber mutmaßlich kriminellen Aktivitäten grundgesetzlich abgesicherten Widerstand zu leisten.

In der Folge wurde der Herr Adam abgeführt und ins Gefängnis nach Eisenach gebracht. Fälschlicherweise meinte die Polizei, Herr Adam hätte Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet. Strafanzeige wegen des Verdachts auf üble Nachrede, Nötigung, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Entführung, Menschenraub, Freiheitsberaubung, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Herr POM Mönche, Frau POK Csincsur und PM Jashir.

Die Polizei- Aktivitäten erfolgten ohne eine die Polizeimaßnahmen rechtfertigende Gefahrenlage.

Schlussfolgerung: Wenn man in Deutschland sein Recht verlangt, wird man ins Gefängnis geworfen.

Durch ihr Handeln vereitelte die Polizei, vertreten durch Herr POM Mönche, Frau POK Csincsur und Herr PM Jashir von der Polizeiinspektion Eisenach, Ernst- Thälmann- Str. 78, 99817 Eisenach, die Klärung und Beendigung eines mutmaßlich strafrechtlichen Sachverhalts. Trotz der Erklärungen des Herrn Adam, traf die Polizei vor Ort Entscheidungen mit unvollständigem Wissen und fehlender Bereitschaft, sich den Sachverhalt erklären zu lassen. Wir meinen, Herr POM Mönche, Frau POK Csincsur und PM Jashir unterstützten durch ihr Handeln aktiv die in der vorliegenden Strafanzeige ausgeführten mutmaßlichen Straftaten.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Entführung, Menschenraub, Freiheitsberaubung, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Herr POM Mönche, Frau POK Csincsur und Herr PM Jashir.

Herr POM Mönche, Frau POK Csincsur und Herr PM Jashir sind wegen ihres Verhaltens fristlos aus den Reihen der Polizei auszuschließen, bevor diese noch mehr Unheil anrichten.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung an einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Entführung, Menschenraub, Freiheitsberaubung, Beauftragung rechtswidriger Gewalt, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellt Herr Adam gegen die Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung und weitere Unbekannte.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Entführung, Menschenraub, Freiheitsberaubung, Anwendung unangemessener körperlicher Gewalt, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellt Herr Adam gegen die Polizisten Herr POM Mönche, Frau POK Csincsur und Herr PM Jashir von der Polizeiinspektion Eisenach, Ernst- Thälmann- Str. 78, 99817 Eisenach.

Für das unangemessene Verhalten der Polizei verlangt Herr Adam Schmerzensgeld. Weil die Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung den Polizeieinsatz rechtswidrig beauftragte, muß sie dessen Kosten bezahlen. Herr Adam weist vorsorglich alle Kostenforderungen zurück.

Es ist nicht richtig, dass junge Polizisten durch mutmaßliche Straftäter aus Justiz sowie Politik „verbrannt“ werden. Aus diesem Grunde stellen wir Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts auf Gefährdung, Amtsmissbrauch und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte von Polizisten.

Die Hausherrin des Bürgermeisteramts Gerstungen, Frau Bürgermeisterin Sylvia Hartung, als auch weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine falsche Strafanzeige aufgegeben zu haben. Deshalb zahlten wir am 26.2.2018 in Höhe von 117,50€ Strafe. Der Vorgang wird unter TH1580-000791-18/1 geführt. Wir machen 100€ Bearbeitungskosten geltend.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung an einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Entführung, Menschenraub, Freiheitsberaubung, Beauftragung rechtswidriger Gewalt, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen die Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung und weitere Unbekannte.

## **5.22 Wasser- und Abwassergebühren 2017**

Zu 2) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09, LB GF 142/77,78/1  
Flurstücks- Nr.: 77, 78/1  
Größe Grundstück [qm]: 21463  
Ort lt. Grundbuch: Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 12287,5

In der Tradition des mutmaßlichen, vorsätzlichen, jahrelangen Abrechnungsbetrugs verschickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen auch für das Abrechnungsjahr falsche Bescheide. In ihrer Abrechnung setzte die Gemeinde eine zu große Wasserzählergröße ein, welche überhöhte Grundgebühren für Wasser als auch Abwasser zu Folge hat.

Vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde im Rechtsstreit ein Vergleich am 4.5.2011 für das Verbrauchsjahr 2006 erreicht. Dieser Vergleich hat Musterfunktion für Rechtsstreite in nachfolgenden Abrechnungsjahren. Das Urteil des Verwaltungsgerichts zum Wasserzähler widerspricht der allgemeinen Rechtsprechung sowie Rechtsauffassung in Deutschland und ist deshalb rechtswidrig.

Wir beantragen die Herbeiziehung beispielsweise folgender Strafanzeigen zum Thema Wasserzählergröße:

- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Die angeführten Strafanzeigen führen uns zu der Schlussfolgerung: Die Wasser- und Abwassergebühren wurden falsch berechnet.

In ihrem Bescheid vom 22.2.2018 geht die Gemeinde Gerstungen von einem Vertragsende am 30.11.2018 aus.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Bescheid vom 22.2.2018 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 3766,73€.

Die Gemeinde Gerstungen lieferte im Jahr 2017 insgesamt 1517m<sup>3</sup> Trinkwasser.

Im Jahr 2017 gab es erneut ein Leck im innerbetrieblichen Trinkwassernetz der Fa. adam. Das Trinkwasser versickerte im Erdreich des Betriebsgeländes. Dieser Sachverhalt ist der Gemeinde Gerstungen ausführlich zur Kenntnis gelang. Ausgehend von Vorjahresverbräuchen setzte die Gemeinde Gerstungen in ihrer Gebührenabrechnung für das Jahr 2016 einen monatlichen Trinkwasserverbrauch von 8,33m<sup>3</sup> an. Für das Jahr 2017 schätzen wir den monatlichen Trinkwasserverbrauch auf 4m<sup>3</sup> (ohne Leck).

Rechnet man 11 Liefermonate \* 8,33m<sup>3</sup>, so hätte der Abwasseranfall 91,63m<sup>3</sup> betragen. Die Abwasserkosten hätten 91,63m<sup>3</sup> \* 2,14€/m<sup>3</sup> = 196,09€ betragen. Im Gebührenbescheid vom 22.2.2018 verlangt die Gemeinde 3246,38€ für den laufenden Abwasseranfall. Gemäß Thüringer Wassergesetz darf

Abwasser nur in der Höhe berechnet werden, soweit es in öffentliche Einrichtungen gelangt. Dies ist der Gemeindeverwaltung seit Jahrzehnten bekannt. Maximal 91,63m<sup>3</sup> Abwasser sind in den öffentlichen Kanal eingeleitet worden. Für den laufenden Abwasseranfall berechnete die Gemeindeverwaltung 3050,29€ zuviel.

Nach zivilrechtlicher und strafrechtlicher Aufarbeitung ist ein Bescheid über Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. gerechtfertigt in Höhe von 3082,86€ incl. MWST. Stattdessen verlangt die Gemeinde in ihrem Bescheid vom 22.2.2018 insgesamt 8069,11€.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 4986,25€ €

Zu 3) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09, LBGf 725/227/1, 227/2  
Flurstücks- Nr.: 227/1, 227/2  
Größe Grundstück [qm]: 950  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr., 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 614,5

Nach Beginn des Rechtsstreits zu den Abrechnungsjahren 2006 ff. vor dem Verwaltungsgericht Meiningen korrigierte die Gemeindeverwaltung ihre Abrechnung. Danach fallen keinerlei Gebühren an. Im Zeitraum 1990 bis 2010 - also über 20 Jahre- erhob die Gemeindeverwaltung keine Gebühren. Außer noch tiefer wurzelndem Gras und einem teilweisen Scheunenabriß gibt es von 1990 bis heute keine Änderung. Ab dem Jahr 2011 erhebt die Gemeindeverwaltung erneut Gebühren. Entgegen dem Thüringer Recht verlangt die Gemeindeverwaltung 17,74€ incl. MWST für Niederschläge. Sie verlangt Gebühren für Niederschlagswasser, welches auf einer Wiese versickert und nicht gebührenpflichtig ist. Fälschlicherweise berechnet die Gemeindeverwaltung bis einschließlich Verbrauchsjahr 2016 für 129qm „Pflaster Fuge versiegelt“ an einem Ort, wo nahezu kein Pflaster vorhanden ist. Ab dem Verbrauchsjahr 2017 berechnet die Gemeinde „Schotter / Kies / Rasen.“ Weil aber seit Jahrzehnten nichts auf dem Grundstück verändert wurde, ist die Falschabrechnung bewiesen. Wir sehen es als erwiesen an, dass Gebührenentscheide mit Willkür und rechtswidrig festgelegt werden, ohne die örtlichen Satzung zu beachten.

Es ist noch zu prüfen, ob „Schotter / Kies / Rasen“ als gebührenpflichtiger Sachverhalt in der entsprechenden Gemeindegatsung enthalten sind.

Es gibt eine ältere kleine Wasserrückhaltung am Grundstücksrand. Zusätzlich wurde am 15.2.2017 eine weitere Rinne gebaut, um das vorgeblich abfließende Oberflächenwasser versickern zu lassen.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 17,74€

Zu 5) Grundbuchrechtlicher Eigentümer: adam Möbelwerk GmbH  
Verwaltungsstreit: 8 K 434/07 Me; 8K 93/09, LBGf 724/204/1  
Flurstücks- Nr.: 204/1  
Größe Grundstück [qm]: 1473  
Ort lt. Grundbuch: Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen  
Zulässige Geschoßfläche lt. tatsächlicher Bebauung [qm]: 1069,0

Im Jahr 2002 wurde auf der angrenzenden Straßenfahrbahn ein neuer Belag aufgebaut. Die Gemeindeverwaltung schottete lediglich den dazugehörigen Gehweg. Im Jahr 2013 ließ die Gemeindeverwaltung den Gehweg pflastern. In diesem Zusammenhang baute sie einen Teil unserer Hofeinfahrt- Pflasterung zurück. Der erneute Pflaster- Wiedereinbau ergab eine Vertiefung, in welcher sich nun Oberflächenwasser sammelt und versickert. Auf adam- Mängelanzeige reagierte die Gemeindeverwaltung nicht. Weil aber nun auf der Gesamtfläche Wasser versickert und nur teilweise in die öffentliche Einrichtung gelangt, kann die vereinbarte Fläche zur Berechnung von Niederschlagsgebühr für versiegelte Flächen nicht mehr abgerechnet werden.

Die Gemeinde Gerstungen forderte im Bescheid vom 22.2.2018 für das Verbrauchsjahr Ab- und Trinkwasserkosten incl. MWST. in Höhe von 714,82€. Gerechtfertigt sind 655,42€ incl. MWST.

Die Gemeinde hat für das Abrechnungsjahr zuviel gefordert: 59,40€

Im Vorgang zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Landratsamt Pfändung	2018/0001384	23.052018	6483,17 €

Durch die Pfändung sind uns Bearbeitungskosten als auch Kosten durch unsere Hausbank entstanden. Dafür machen wir einen Pauschalbetrag über 300,00€ geltend.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	471.481,79
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	6792,65
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	3.082,86
+ Rechtsanwaltskosten	€	
+ Gerichtskosten	€	
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	300,00
= Zwischensumme Schaden	€	475.491,58
+ Zinsen	€	68.946,28
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	544.437,86

Der Schaden am Ende des Jahres 2017 beträgt 544.437,86€.

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	544.781,36
+ Pfändungen der Gemeindeverwaltung	€	6483,17
+ Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	€	
- anerkannte Gebührenforderungen durch Fa. adam	€	
+ Rechtsanwaltskosten	€	
+ Gerichtskosten	€	
+ Sonstige Kosten, z.B. Landratsamt	€	300,00
= Zwischensumme Schaden	€	551.564,53
+ Zinsen	€	33.323,69
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	584.888,22

Der Schaden am 31.5.2018 beträgt 584.888,22€.

Durch jüngsten, gegenseitigen Schriftverkehr ist der augenblicklichen Gerstunger Bürgermeisterin, Frau Sylvia Hartung, als auch dem Eigenbetriebsleiter, Herr Ulf Frank, der aktuelle Stand der von uns erstatteten Strafanzeigen bekannt. In Kenntnis der Rechtswidrigkeit früherer Gebührenabrechnungen versendet die Gemeindeverwaltung auch im Jahr 2018 weitere falsche Gebührenabrechnungen. Für die falschen Gebührenabrechnungen wurde uns rechtswidrig Geld weggenommen. Aus diesem Grunde verdächtigen wir die Gerstunger Bürgermeisterin, Frau Sylvia Hartung, den Eigenbetriebsleiter, Herr Ulf Frank und sonstige Unbekannte der fortgesetzten Nötigung, Betrug, Diebstahl und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Antworten der Gemeindeverwaltung dazu, erwecken den Eindruck, als seien diese mit „höherer Obrigkeit“ abgestimmt und genehmigt.



Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Unbekannt.

### **5.23. Klagen wegen Staatsversagen im Januar 2018**

An das Landgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen richteten wir im Januar 2018 Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Staatsversagen. Auf die Klagen antworteten:

- 1) Az. (17) 3 O 59/18, Frau Richterin Ötting
- 2) Az. (17) 1 O 60/18, Herr Richter Dr. Kliebisch
- 3) Az. (67) 2 O 61/18, Frau Richterin Sprenger
- 4) Az. (68) 2 O 62/18, Herr Richter Huf
- 5) Az. (321) 2 O 801/17, Herr Richter Schäfer

Klagegegenstände: Wassernetzbeiträge, Abwasserbeiträge, unerlaubte Abwasserbeseitigung, Straßenausbaubeitrag, Wasser- / Abwassergebühren, Strafbefehl Beleidigung, Scheune.

Zwei Vorgänge sind im Landgericht Meiningen verschollen.

Alle Klagen wurden mit unterschiedlichen, dilettantischen Begründungen abgewiesen. Die Klageabweisungen sind vermutlich durch die Schwere der erhobenen Vorwürfe begründet. Die Richter verweigern ihre Arbeit gegenüber der Thüringer Bevölkerung. Wir glauben, es besteht eine panische Angst davor, die Wahrheit herauszufinden. Die Weigerungen zu rechtlichen Aufarbeitungen beweisen das Staatsversagen.

Wer auf das Schwerste Bestohlene unschuldig ins Gefängnis steckt, der leugnet Staatsversagen (siehe Rechtsstreit Wasser- / Abwassergebühren).

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung zivilrechtlicher / strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Frau Richterin Ötting, Herr Richter Dr. Kliebisch, Frau Richterin Sprenger, Herr Richter Huf, Herr Richter Schäfer und weitere Unbekannte.

Wir glauben, es gab eine zentrale Steuerung der Klageabweisungen.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung zivilrechtlicher / strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Thüringer Justizminister Herr Lauinger und weitere Unbekannte.

Wegen der Klageabweisungen sehen wir uns vorsätzlich der Möglichkeit beraubt, den Weg durch die Rechtsinstanzen beschreiten zu können.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Diebstahl, Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung zivilrechtlicher / strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Frau Richterin Ötting, Herr Richter Dr. Kliebisch, Frau

Richterin Sprenger, Herr Richter Huf, Herr Richter Schäfer, Herr Thüringer Justizminister Lauinger und weitere Unbekannte.

## **6. Wasser- und Abwasserkatastrophe in Gerstungen**

Der verstorbene Ex- Bürgermeister, Herr Werner Hartung, der Eigenbetriebsleiter, Herr Ulf Frank, die Bürgermeisterin, Frau Sylvia Hartung, und Weitere haben die Gemeinde Gerstungen in eine riesengroße Katastrophe Wasser und Abwasser betreffend gestürzt.

Um das finanzielle Chaos zu vertuschen, werden abenteuerliche Bescheide erstellt. Auch wird die Kasse durch rechtswidrige Ordnungsstrafen aufgebessert.

Über sehr viele Jahre werden darüber hinaus zur Einnahmeerhöhung satzungswidrige Gebührenbescheide für den laufenden Verbrauch an Abwasser und Trinkwasser versendet. In den Bescheiden zu

Wassergebühren und Abwassergebühren treten u.a. folgende Fehler auf:

- Die angesetzten Flächen für die Regensteuer (Gebühren für Niederschlagswasser nach versiegelten Grundstücksflächen) sind falsch, wenn Grundstücke nicht an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind.
- Regensteuer wird fälschlicherweise berechnet, obwohl Niederschlagswasser versickert bzw. verwertet wird oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein Gewässer gelangt.
- Die Abflussbeiwerte im Rahmen der Regensteuer werden nicht oder nicht richtig berücksichtigt.
- Grundgebühren für Abwasser- und Trinkwasser werden nicht aktualisiert
- Der Preis je Kubikmeter Abwasser wird falsch angesetzt.
- Verbrauchabhängige Abwasserkosten für die Fäkalschlamm Entsorgung werden mit falschen Preisen versehen.
- Die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal werden nicht richtig berechnet.
- Trotz wasserrechtlicher Genehmigung zur Abwassereinleitung in ein Gewässer verlangt die Gemeinde fälschlicherweise Abwassergebühren.
- Wasserzähler bzw. Grundstücksanschlüsse für Trinkwasser werden zu groß dimensioniert berechnet.
- Der Eigenbetrieb der Gemeinde ist nicht berechtigt, Wassergebühren und Abwassergebühren zu verlangen. Der Eigenbetrieb darf keine hoheitliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausüben.
- Möglicherweise wurden abgelesene Meß- Uhrenstände von Wasserzählern falsch auf Gebührenbescheide übertragen, weshalb die Wasser- und Abwassergebühren zu hoch waren.

Aber auch die Erhöhung des Kubikmeterpreises für Abwasser reicht nicht aus (siehe z.B. Wasser- und Abwassergebührenbescheid LB GF 142 / 77, 78/1 vom 29.10.07) um das Finanzloch zu füllen. Es muß zusätzlich die Regensteuer (Gebühren für Niederschlagswasser nach versiegelten Grundstücksflächen) eingeführt werden.

Alle Jahre wieder werden die Gebühren Wasser/ Abwasser erhöht. Dies beweist, das betriebswirtschaftliche Investitionskonzept war in den 1990-er Jahren ff. völlig falsch und „schöngerechnet“. Deswegen kommt die Gemeindeverwaltung mit ihren Gebühreneinnahmen nicht aus. Die Gerstunger Bürgerinnen und Bürger sind in die Irre geführt worden.

Im Amtsblatt der Gemeindeverwaltung 11/2010 wird auf Seite 5 die Ermittlung der Verbrauchsgebühren vereinfacht wiedergeben:  $(\text{Kosten} - \text{Erträge}) / \text{Wassermenge} = \text{Gebühr in EUR pro qbm}$ . Als größte Kostenpositionen werden im Amtsblatt die Abschreibungen und Zinsen bezeichnet, beides aus Investitionen. Schlussfolgerung: Durch gigantische Fehlinvestitionen wachsen die Kosten exorbitant und in der Folge müssen die Gebühren steigen.

## **7. Ministerpräsident des Freistaats Thüringen**

Unter dem Datum vom 3.5.17 schickten wir an den Thüringer Ministerpräsidenten, Herrn Bodo Ramelow, persönlich einen Einschreibebrief mit Rückschein. In diesem Brief verlangten wir die Zahlung

von Schadensersatz. Zur Begründung unserer Forderung legten wir unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 28.4.2017 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser an. Gemäß dem Einschreibebrief- Rückschein, ist der Brief am 5.5.2017 entgegengenommen worden. Bis zum heutigen Tage erhielten wir vom Thüringer Ministerpräsidenten, Herr Ramelow, keine Rückantwort.

Die fehlende Reaktion des Thüringer Ministerpräsidenten, Herrn Bodo Ramelow, werten wir als Schuldeingeständnis.

Die Wiedereinführung des Deutschen Rechts und die Wiederanwendung der Deutschen Verfassung betrachten wir als vorrangige Aufgabe im Freistaat Thüringen.

Wir glauben, dass der Thüringer Ministerpräsident, Herr Ramelow, den mutmaßlichen, lange Zeit währenden Betrug und Diebstahl nicht nur gebilligt, sondern die Rückgabe von Diebesgut als auch die Schadensersatzzahlung verhindert hat.

Wir verdächtigen den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen, Herr Bodo Ramelow, und weitere Unbekannte, Dritte mit der Erstellung rechtswidriger Bescheide beauftragt als auch uns dafür rechtswidrig Geld weggenommen zu haben.

Im vermuteten Handeln des Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen, Herr Bodo Ramelow, und weiterer Unbekannter erkennen wir die Fortsetzung der Politik des Rechtsbruchs vergangener Jahrzehnte.

Die rechtswidrige Wegnahme von Geld bzw. Pfändungen nimmt das Landratsamt Wartburgkreis vor. Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung an einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Landrat, Herr Reinhard Krebs, und weitere Unbekannte.

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 28.4.2017 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser, welche der Thüringer Ministerpräsident, Herr Bodo Ramelow, zugestellt bekam, enthielt schwerste Kritik gegen den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Herr Lauinger, als auch gegen den Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales, Herr Holger Poppenhäger, und weitere Unbekannte. Stellte sich der Thüringer Ministerpräsident, Herr Bodo Ramelow, vor seine Minister?

Seitens des Thüringer Ministerpräsidenten, Herr Bodo Ramelow, oder Dritte wurde uns keinerlei Reaktion auf die schweren Vorwürfe bekannt. Wir vermuten, dass unsere Darlegungen unbeachtet blieben.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Betrug, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung an einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Thüringer Ministerpräsidenten, Herr Bodo Ramelow, und weitere Unbekannte.

Wegen der vermuteten Außerachtlassung unserer Vorwürfe verdächtigen wir den Thüringer Ministerpräsidenten, Herr Bodo Ramelow, und weitere Unbekannte, selbst strafrechtlich relevante Sachverhalte beauftragt zu haben.

Den Thüringer Ministerpräsidenten, Herr Bodo Ramelow, den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Herr Lauinger, als auch gegen den Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales, Herr Holger Poppenhäger, und weitere Unbekannte verdächtigen wir der Täuschung der Bevölkerung, der Abgeordneten des Thüringer Landtags, der Behörden und weiterer Institutionen hinsichtlich des Verstoßes gegen Rechtsnormen, Verfolgung von Straftaten und aller weiterer rechtlich relevanten Sachverhalte. Den Thüringer Ministerpräsidenten, Herr Bodo Ramelow, den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Herr Lauinger, als auch gegen den Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales, Herr Holger Poppenhäger, und weitere Unbekannte verdächtigen wir deshalb der Verschwörung und des Verrats.

Die Herbeiziehung folgenden Dokuments wird beantragt:  
Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.10.2017 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 5.10.17 zu.

## **8. Mögliche Motive für den Rechtsbruch**

Für den mutmaßlichen Rechtsbruch gibt es nach unserer Meinung u.a. folgende Motive.

### **8.1 Motiv Gebühren Gemeinde**

Durch die Entscheidungen und Handlungen sollen nach unserer Meinung in der Vergangenheit wie auch in der Zukunft der Gemeinde Gerstungen ungerechtfertigte Gebühreneinnahmen gesichert und sonstige Kosten uns angelastet werden.

Den verstorbenen Bürgermeister a.D. der Gemeinde Gerstungen, Herrn Werner Hartung, die augenblickliche Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung, den Eigenbetriebsleiter Herr Ulf Frank als auch weitere Unbekannte verdächtigen wir wegen Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Freiheitsberaubung, Entführung, Menschenraub, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte. Deshalb stellen wir Strafanzeige.

Die Verdächtigten sind zu erreichen unter Gemeindeverwaltung Gerstungen, Wilhelmstr. 53, 99834 Gerstungen.

### **8.2 Motiv Gebühren Landratsamt**

Durch die Entscheidungen und Handlungen sollen nach unserer Meinung in der Vergangenheit wie auch in der Zukunft der Gemeinde Gerstungen ungerechtfertigte Gebühreneinnahmen gesichert und sonstige Kosten uns angelastet werden. Einnahmen der Gemeinde bereichern z.B. über die Kreisumlage den Wartburgkreis. U.a. der Landrat und die Kommunalaufsicht erhielten vielfach Widersprüche bzw. Beschwerden zu den Mißständen als auch über die ungerechtfertigte Wegnahme von Geld.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beauftragung von massenhaften und schweren Betrug, massenhaften als auch schwerwiegenden Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Landrat, Herrn Reinhard Krebs, sowie weitere Unbekannte.

Das Landratsamt Wartburgkreis ist in der Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, Telefon 03695-6150, Telefax 03695- 615455, E-Mail: pressestelle@wartburgkreis.de zu erreichen.

### **8.3 Motiv Thüringer Innenminister**

Die Herbeiziehung beispielsweise unserer Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 14.8.2014 wegen Verschwendung in der Thüringer Wasser- und Abwasserpolitik wird beantragt. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen ZD 11-2-2-5399. U.a. zeigen wir darin die extreme Unwirtschaftlichkeit von Investitionen auf. Um Geld für unsinnige Investitionen einzusammeln als auch die späteren Folgekosten zu bezahlen, wird den Thüringer Bürgerinnen und Bürgern extrem viel Eigentum weggenommen. Die Hauptverantwortung dafür sehen wir beim Thüringer Ministerpräsidenten sowie dem Thüringer Innenminister. Zu den Ausführenden / Mitwirkenden an der Verschwendungspolitik zählen wir beispielweise den Landrat des Wartburgkreises als auch den Gerstunger Bürgermeister /-in.

Um das erforderliche Geld für die Verschwendungspolitik zusammen zu bekommen, ist der Thüringer Innenpolitik jedes Mittel recht. Diese Schlussfolgerung ziehen wir nach Jahrzehnten des mutmaßlichen Betrugs und Diebstahls.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister, Herr Hartung, war als „Rückversicherer“ bei der „Obrigkeit“ bekannt. Wir haben keinen Zweifel daran, dass der Herr Hartung und weitere Unbekannte in der hier geschilderten Art und Weise mit einer unbeschreiblich großen Unverfrorenheit nur agieren konnten, weil sie Teil eines mutmaßlich kriminellen Netzwerks sind, in welchem sie sich sicher fühlen. Auch wegen der Abwasserbeseitigung eines benachbarten Kali- Konzerns hat der Gerstunger Bürgermeister/ -in Kontakte z.B. zu Thüringer Spitzenpolitikern. Würde der Thüringer Innenminister zu jeder Beerdigung eines Bürgermeisters und Ex- Bürgermeisters reisen, könnte er seine Aufgaben gegenüber dem Thüringer Volk nicht erfüllen. Die Teilnahme an der Hartung- Beerdigung sehen wir als Indiz für die engste Verflechtung zwischen Thüringer Innenminister und Gerstunger Bürgermeister an.

Wir glauben, dass sich die Thüringer Innenpolitik zur Durchsetzung ihrer Verschwendungspolitik mit der Thüringer Rechtspolitik eng verzahnt hat. Ziel ist es, aus Tätern Opfer und aus Opfern Täter zu machen.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Beauftragung und Beihilfe zu Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den früheren Thüringer Innenminister Herrn Poppenhäger und weitere Unbekannte.

Soweit wir uns erinnern, muß jeder Minister/-in bei Amtsantritt auf die Deutsche Verfassung bzw. die Thüringer Verfassung seinen / ihren Amtseid leisten. In der Verfassung ist die Einhaltung des Deutschen Rechts enthalten.

Durch die Ausübung des Minister- Weisungsrechts bei gleichzeitigem Rechtsbruch im Allgemeinen und hier im Besonderen werden massenhaft Thüringerinnen und Thüringern extrem umfangreich als auch schwerwiegend in ihren Rechten geschädigt. Wir glauben deshalb, der Ex- Thüringer Innenminister Herr Poppenhäger hat seinen Amtseid gebrochen.

Wir verdächtigen den Thüringer Innenminister, gegen die Deutsche Verfassung als auch die Thüringer Verfassung verstoßen zu haben.

Wir fühlen uns durch den Thüringer Innenminister verraten. Der Thüringer Innenminister und weitere Unbekannte werden des Verrats an der Thüringer Bevölkerung verdächtigt.

In o.a. Vorgängen wurde das Deutsche Grundgesetz und das Deutsche Recht vielfach systematisch gebrochen. Weil der Vorgang Wasser- und Abwassergebühren unsere verfassungsmäßigen Rechte jahrzehntelang sehr stark verletzt, müssen wir teilweise die Handlungen des Thüringer Innenministers und weiterer Unbekannter als verfassungsfeindlich bewerten.

#### **8.4 Motiv Entlastung des Verwaltungsgerichts Meiningen**

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 10.6.2014 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser liegt vor. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen KI 35-3-V 2014-0011374867. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 106174/14.

Weil das Oberverwaltungsgericht Weimar rechtswidrig die Streite zu Gunsten der Gemeinde Gerstungen entschieden hat, sollen die Beschuldigten des Verwaltungsgerichts Meiningen zumindest teilweise in der Strafrechtsangelegenheit entlastet werden.

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 10.6.2014 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser liegt vor. Wir beantragen die Herbeiziehung. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen KI 35-3-V 2014- 0011374867. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 106174/14.

Wir stellten Strafanzeige gegen die Verwaltungsrichterin Feilhauer- Hasse und weitere Unbekannte. Frau Feilhauer- Hasse ist zu erreichen: Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenstr. 15, 98617 Meiningen, Tel. 03693- 509- 0, Fax 03693- 509- 398.

U.a, verschickten wir folgende Strafanzeigen:

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

In den letztgenannten Strafanzeigen kritisierten wir zwei Urteile, in denen das Gericht durch mutmaßliche Falschaussage zu zwei rechtswidrigen Urteilen kam. Die Fehlleistungsrate beträgt also 100%. Wir sehen unsere Position im Zivilrechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Meiningen als vollständig bewiesen an. Frau Richterin Feilhauer- Hasse und weitere Unbekannte hatten ihr Urteil so abgefasst, dass die Gemeinde Gerstungen bis heute für ihren mutmaßlichen, massenhaften Diebstahl keinen Schadensersatz zahlt.

Aus diesem Grunde wiederholen und erweitern wir unsere Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

### **8.5 Thüringer Oberverwaltungsgericht Weimar**

Vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht Weimar fand im Rechtsstreit Wasserzählergröße eine Verhandlung statt, welche im Oktober 2016 endete. Die Verhandlung leiteten der Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters. Die Anschrift lautet: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar.

Im Vorgang verschickten wir folgende Strafanzeigen:

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

Zu Motiven und weiteren Sachverhalten beantragen wir die Herbeiziehung der Strafanzeigen. Die Fehlleistungsrate der hier betrachteten Urteile von Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters beträgt nach unserer Meinung 100%. Weil das Thüringer Oberverwaltungsgericht den Streit zu Gunsten der Gemeinde Gerstungen rechtswidrig entschieden hat, dürften die Beschuldigten zumindest teilweise in den Strafrechtsangelegenheiten entlastet fühlen.

Nun hat sich durch die Urteile von Gerichtspräsident Prof. Dr. Schwan, der Richterin von Saldern und des Richters Peters herausgestellt, dass der „Schlussstein“ auch ein „Lügenstein“ ist. Damit ist in der Folge das aus „Lügensteinen bestehende Gewölbe“ insgesamt in sich eingestürzt.

Aus diesem Grunde wiederholen und erweitern wir unsere Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte gegen Gerichtspräsident Prof. Dr. Schwan, der Richterin von Saldern und des Richters Peters als auch weitere Unbekannte.

Geschätzt im November 2017 setzten sich vermutlich die Frau Bürgermeisterin Sylvia Hartung und der Herr Eigenbetriebsleiter Ulf Frank mit dem Landratsamt Wartburgkreis in Bad Salzungen in Verbindung.

Sie initiierten bei der Amtsleiterin des Gesundheitsamts, Frau Dr. H. Maier, als auch beim Amtsleiter des Bauamts, Herr Arnold, eine Überprüfung unseres Unternehmens. Im Ergebnis der Überprüfung hatte das Landratsamt keine Beanstandungen.

Vermutlich die Frau Bürgermeisterin Sylvia Hartung und der Herr Eigenbetriebsleiter Ulf Frank wollten in hygienischen und Wasserversorgungsfragen die Bestätigung ihrer Position erreichen, sind aber gescheitert.

Das Grundstück Mühlgasse 8, 99834 Gerstungen ist bezüglich Trinkwasser und Abwasser (Schmutzwasser) an die öffentliche Einrichtung angeschlossen. Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Die Fa. adam fordert eine Wasserzählergröße Q3 4 (alt Qn 2,4). Die Gemeinde Gerstungen baute im Widerspruch dazu eine Wasserzählergröße Q3 40 (alt Qn 30,0) ein. In der Folge berechnet die Gemeinde seit 2006 überhöhte Grundgebühren für Trinkwasser als auch für Abwasser (Schmutzwasser).

Die Gemeinde begründet den zu großen Wasserzähler mit der Löschwasserversorgung unseres Unternehmens.

Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung regelt das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. Das Arbeitsblatt W 405 wird in Deutschland als allgemeinverbindlich angesehen.

Gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 405 ergibt sich für unser Unternehmen ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h in zwei Stunden. Dieser Sachverhalt ist zwischen allen Parteien unstrittig.

Das Arbeitsblatt W 405 sagt nicht aus, dass ein einziger Wasserzähler 96 m<sup>3</sup>/h Trinkwasser liefern müsse. Vielmehr kann der Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h aus mehreren Wasserquellen gedeckt werden, z.B. Hydranten, offene Gewässer und Tanks.

Die Feuerwehr selbst sagt, dass für Fa. adam ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h, also 96 m<sup>3</sup> in zwei Stunden besteht. Der Löschwasserbedarf kann über Hydranten, Löschteiche oder offene Gewässer sichergestellt werden. Insbesondere der angrenzende Fluß Werra ist lt. Feuerwehr als „immer fließendes Gewässer“ anzusehen. Im rechtlichen Sinne ist lt. Feuerwehr der Fluß Werra eine unerschöpfliche Löschwasserquelle. Beispielsweise kann man über die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Wasserstände und Durchflußmengen im Internet lesen (<https://hnz.thueringen.de/hw2.0/thueringen.html>). So wird für das Jahr 2018 ein mittlerer Wasserdurchfluß von ca. 31 m<sup>3</sup>/Sekunde angegeben. Alleine der Fluß Werra kann den Löschwasserbedarf der Fa. adam Möbelwerk GmbH decken.

Die Gemeindeverwaltung richtete einen 1-Zoll-Anschlussrohr ein und stellt bis heute maximal 3,6 m<sup>3</sup>/h Wasser unserem Grundstück bereit. Es kommt nicht darauf an, was vorne in den Wasserzähler hineinfließt. Entscheidend ist das Ergebnis, also was hinten herauskommt und das sind maximal 3,6 m<sup>3</sup>/h von der Gemeinde. Gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 405 ergibt sich für unser Unternehmen ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup> in einer Stunde. Weil die Gemeinde 44,4 m<sup>3</sup> Löschwasser in einer Stunde zu wenig bereitstellt, müssen wir auf andere, ausreichende Löschwasserquellen zurückgreifen.

Im Schreiben vom 6.12.17 bezieht sich das Landratsamts- Bauamt auf das Arbeitsblatt W 405. Somit setzt das Landratsamt Wartburgkreis als Dienstaufsichtsbehörde auch für die Gemeindeverwaltung einen „Maßstab“.

Die falsche Auffassung von Gemeinde, Landratsamt und Gerichten, man könne eine Möbelfabrik „mit dem Gartenschlauch“ löschen, können wir uns nur mit geistiger Umnachtung erklären. Im Ernstfall wird deutlich mehr Löschwasser benötigt, wofür alle möglichen Quellen heranzuziehen sind.

Die falschen Feststellungen von Behörden und Gerichten in allen Rechtsstreiten seit 2006 sind folglich bewiesen.

Im Rechtsstreit vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht hatte der verstorbene Ex- Bürgermeister Herr Werner Hartung und weitere Unbekannte gelogen. Gerichtspräsident Prof. Dr. Schwan, Richterin von Saldern und Richters Peters schlossen sich seinen Lügen an.

Nun ist erwiesen: Gerichtspräsident Prof. Dr. Schwan, Richterin von Saldern und Richters Peters haben in ihren Urteilen mehrfach gelogen. Die Urteile sind zu revidieren.

Aus diesem Grunde wiederholen und erweitern wir unsere Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte gegen Gerichtspräsident Prof. Dr. Schwan, der Richterin von Saldern und des Richters Peters als auch weitere Unbekannte.

### **8.6 Staatsanwaltschaft Meiningen**

Wir beantragen die Herbeiziehung nachstehenden Vorgangs:

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 17.10.2016 wegen Strafbefehl Beleidigung. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 17.10.2016 zu.

Wir reklamieren die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen. Täter werden zu Opfern und Opfer werden zu Tätern gemacht.

Im Vorgang Strafbefehl verdächtigen wir die Staatsanwaltschaft Meiningen vertreten durch Herrn Staatsanwalt Schmidt zahlreicher Rechtsverletzungen. Wir stellen Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Gegen den verstorbenen Ex- Bürgermeister Hartung und Weitere stellten wir den zurückliegenden Jahren Strafanzeigen. Der Meininger Staatsanwalt Waßmuth und Weitere fanden stets Gründe z.B. die Ermittlungen einzustellen. Dies erfolgte vermutlich vorsätzlich, planmäßig und massenhaft. Beispielhaft liegen der Strafanzeige an das Bundeskriminalamt ca. 14 Vorgänge an.

Wir glauben: Hätten der Staatsanwalt Waßmuth und Weitere ihr Amt nach den vom Deutschen Volk vorgegeben Vorschriften ordnungsgemäß als auch frühzeitig ausgeübt, dann wäre der in dieser Strafanzeige geschilderte Gebührenstreit nicht in diesem Umfang eskaliert. Ganz offensichtlich bestand aber keine Absicht, den verstorbenen Ex- Bürgermeister und weitere Unbekannte „in die Schranken“ zu weisen.

Gegen Staatsanwalt Waßmuth und weiteren Unbekannte wiederholen und erweitern wir unsere Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Falls wir uns richtig erinnern, dann ist uns die Staatsanwältin Sellentin aus einer mutmaßlich kriminellen Hausdurchsuchung gegen uns bekannt. Das Ziel der Hausdurchsuchung sehen wir darin, den massenhaften, schwerwiegenden mutmaßlichen Abrechnungsbetrug als auch Diebstahl durch die Gemeindeverwaltung Gerstungen zu verschleiern.

Mit einer falschen Begründung / Aussage stellte die Staatsanwältin Sellentin am 7.12.16 die Ermittlungen im Vorgang Wasserzählergröße (150 UJs 7008/16) ein. Der Fortführung der Ermittlungen wird verlangt.

Vor einigen Jahren fand bei uns eine mutmaßlich kriminelle Hausdurchsuchung statt. Falls wir uns richtig erinnern, hieß die leitende Staatsanwältin Frau Sellentin.



Gegen Staatsanwältin Sellentin und weitere Unbekannte stellen wir Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Strafreitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Die Staatsanwaltschaft Erfurt schickte zwecks Bearbeitung unsere Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft Meiningen. Innerhalb der Staatsanwaltschaft Meiningen sind unsere Strafanzeigen verschollen.

Wir beantragen die Herbeiziehung unserer Strafanzeige vom 21.11.2017 wegen Wasser- und Abwassergebühren an die Kriminalpolizei Eisenach.

Wir beantragen die Herbeiziehung unserer Strafanzeige vom 23.11.2017 wegen Abwasserbeiträgen an die Kriminalpolizei Eisenach.

Im Vorgang zeigten wir auf, dass die Staatsanwaltschaft Meiningen vertreten durch Staatsanwalt Waßmuth und Weitere in den zurückliegenden Jahrzehnten stets Gründe fanden, z.B. die Ermittlungen einzustellen. Dies erfolgte vermutlich vorsätzlich planmäßig und massenhaft. Beispielhaft liegen dem Vorgang Strafbefehl ca. 14 Dokumente an.

Wir schlussfolgern, dass innerhalb der Staatsanwaltschaft Meiningen Unbekannte Interesse am Verschwinden unserer Strafanzeigen haben.

Insgesamt vermuten wir zwischen der regionalen Politik und der Staatsanwaltschaft Meiningen eine extrem enge Verfilzung, welche in einem ungekannten Ausmaß den Bürgerinnen und Bürgern ihre Rechte stiehlt.

### **8.7 Motiv Falschaussage**

Alle Abgeordneten des Thüringer Landtags, des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments wurden vielfach und umfangreich u.a. über die Sachverhalte Wasser / Abwasser informiert. Der Thüringer Justizminister antwortete den Abgeordneten des Thüringer Landtags im Rahmen unserer Petitionen falsch, wie wir meinen. Die rechtsmißbräuchlichen Urteile des Obergerichtes Weimar sollen mindestens teilweise den Vorwurf der Falschaussage gegen über dem Parlament von der Thüringer Landesregierung nehmen.

### **8.8 Motiv Falschaussage Petitionsausschuß**

Unter dem 6.2.2013 gab der Petitionsausschuß des Thüringer Landtags Auskunft zu unseren Petitionen.

Die Darlegungen beziehen sich auf unsere Petitionen

- Wasser- / Abwassergebühren
- Unerlaubte Abwasserbeseitigung
- Beiträge für Abwasser

Der Petitionsausschuß bezieht sich auf eine Mitteilung des Thüringer Innenministeriums. Der Petitionsausschuß informierte uns darüber, dass Schreiben an den Petitionsausschuß immer vom Innenminister oder seinem Staatssekretär persönlich unterschrieben werden.

Zum damaligen Zeitpunkt war Herr Jörg Geibert Innenminister. Herr Jörg Geibert und / oder sein Staatssekretär Herr Bernhard Rieder höchst persönlich sind deshalb verantwortlich.

Gegen Herrn Jörg Geibert und / oder sein Staatssekretär Herr Bernhard Rieder stellen wir in den o.a. Vorgängen Strafanzeige wegen des Verdachts auf Beauftragung und Beihilfe zu Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafreitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung als auch aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Unter dem 30.6.2016 gab der Petitionsausschuß des Thüringer Landtags Auskunft zu unseren Petitionen.

Die Darlegungen beziehen sich auf unsere Petitionen

- Straßenbau und Rolltor
- Verleumdung

Der Petitionsausschuß bezieht sich auf eine Mitteilung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz, und Verbraucherschutz. Der Petitionsausschuß informierte uns darüber, dass Schreiben an den Petitionsausschuß immer vom Justizminister oder seinem Staatssekretär persönlich unterschrieben werden.

Zum damaligen Zeitpunkt war Herr Dieter Lauinger Justizminister. Staatssekretärin war Frau Silke Albin. Herr Dieter Lauinger und / oder seine Staatssekretärin Frau Silke Albin höchst persönlich sind deshalb verantwortlich.

Gegen Herrn Dieter Lauinger und / oder seine Staatssekretärin Frau Silke Albin stellen wir in den o.a. Vorgängen Strafanzeige wegen des Verdachts auf Beauftragung und Beihilfe zu Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung als auch aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Wir trugen die eingangs angeführten Sachverhalte dem Petitionsausschuß des Thüringer Landtags vor. Im Brief vom 10.5.2016 des Thüringer Landtags – Verwaltung wurde mitgeteilt, dass in den Vorgängen

- Scheune
- Wasser- und Abwassergebühren
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Ableitung Oberflächenwasser
- Verschwendung in der deutschen Wasser- und Abwasserpolitik
- Ausbau der Weinbergstraße

von einer sachlichen Prüfung unserer Petition abgesehen wurde.

Im Brief vom 30.6.2016 des Thüringer Landtags – Verwaltung zum Vorgang Rolltor bezieht sich die Landtagsverwaltung auf eine Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz. Der Petitionsausschuß erklärte die Petition auf Grund der Auskünfte der Landesregierung für erledigt.

Der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger als auch weitere Unbekannte werden verdächtigt, gegenüber den Abgeordneten des Thüringer Landtags falsche Angaben gemacht zu haben.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger als auch weitere Unbekannte.

Beispielsweise in einer früheren Mitteilung vom 6.2.2013 des Thüringer Landtags – Verwaltung bezieht sich diese auf eine Stellungnahme des Innenministeriums.

Der Thüringer Minister für Inneres und Kommunales als auch weitere Unbekannte werden verdächtigt, gegenüber den Abgeordneten des Thüringer Landtags falsche Angaben gemacht zu haben. Wir bewerten dies als Meineid.

Wir meinen, dass der Petitionsausschuß falsche Entscheidungen getroffen hat.

## **8.9 Motiv rückwärtsgewandte Politik des Rechtsbruchs im Thüringer Petitionsauschuß**

Wie eingangs aufgelistet, verdächtigen wir den Thüringer Ministerpräsidenten und Weitere der Verschwendung. Wir glauben, dass zur Finanzierung der vermuteten Verschwendung das Deutsche Recht beispielsweise im Sektor Wasser- / Abwassergebühren missbraucht wird.

U.a. der verstorbene Gerstunger Ex- Bürgermeister Hartung verstand es, sich mit unterschiedlichsten politischen Gruppierungen zu verbünden. Die politischen Verbindungen wurden an anderer Stelle auszugsweise erläutert. Wir glauben, dass über diese politischen Verbindungen in den Thüringer Petitionsausschuß hinein gewirkt wurde.

Die extrem umfangreichen Rechtsbrüche im Freistaat Thüringen wurden mehrfach aber zu Unrecht folgenlos den Abgeordneten des Thüringer Landtags zur Kenntnis gegeben.

Im Petitionsausschuß des Thüringer Landtags hat man die Möglichkeit, Bitten einzureichen. Die Postanschrift des Petitionsausschusses lautet: Thüringer Landtag, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt, Tel.: 0361 37700.

Am 12.1.2016 nahmen wir an einer Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses teil. Soweit erinnerlich, vertraten u.a. folgende Landtagsabgeordnete den Petitionsausschuß: Frau Kristin Floßmann (CDU), Frau Simone Schulze (CDU), Frau Anja Müller (Die Linke).

In der Diskussion taten sich Frau Kristin Floßmann (CDU) und Frau Simone Schulze (CDU) besonders negativ hervor. Fälschlicherweise sitzt die Partei CDU über sich selbst „zu Gericht“, welche in den zurückliegenden Jahrzehnten für die Politik des Rechtsbruchs verantwortlich ist. Um die Politik des Rechtsbruchs zu verschleiern, wurden unsere Anliegen in der Sitzung des Petitionsausschusses zurückgewiesen.

Die Zurückweisung unserer Petitionen soll Misswirtschaft sowie Verschwendung verschleiern als auch Innenminister, Justizminister und weitere Unbekannte entlasten.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Frau Kristin Floßmann (CDU) und Frau Simone Schulze (CDU).

### **8.10 Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

Aus der Schilderung der verschiedenen Motive ergibt sich zusammenfassend die Schlußfolgerung, dass eine zentrale Schaltstelle die verschiedenen Aktivitäten koordiniert hat.

Deshalb verdächtigen wir und stellen Strafanzeige gegen den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger als auch weitere Unbekannte wegen des Verdachts auf Beauftragung und Beihilfe zu Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Der Minister ist zu erreichen über Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Städtisches Gerichtsgebäude, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, Telefon 0361- 3795000.

Soweit uns bekannt, muß jeder Minister/-in bei Amtsantritt auf die Deutsche Verfassung bzw. die Thüringer Verfassung seinen / ihren Amtseid leisten. In der Verfassung ist die Einhaltung des Deutschen Rechts enthalten.

Durch die Ausübung des Minister- Weisungsrechts bei gleichzeitigem Rechtsbruch im Allgemeinen und hier im Besonderen werden massenhaft Thüringerinnen und Thüringern extrem umfangreich als auch schwerwiegend in ihren Rechten geschädigt. Wir glauben deshalb, der Thüringer Justizminister hat seinen Amtseid gebrochen.

Wir verdächtigen den Thüringer Justizminister, gegen die Deutsche Verfassung als auch die Thüringer Verfassung verstoßen zu haben.

Wir fühlen uns durch den Thüringer Justizminister verraten. Der Thüringer Justizminister Herr Lauinger und weitere Unbekannte werden des Verrats und der Verschwörung gegen die Thüringer Bevölkerung verdächtigt.

In o.a. Vorgängen wurde das Deutsche Grundgesetz und das Deutsche Recht vielfach systematisch gebrochen. Weil der Vorgang Wasser- und Abwassergebühren unsere verfassungsmäßigen Rechte jahrzehntelang sehr stark verletzt, müssen wir teilweise die Handlungen des Thüringer Justizministers und weiterer Unbekannter als verfassungsfeindlich bewerten.

## **9. Planmäßig organisiertes Staatsversagen**

In der Vergangenheit wurden nicht zählbar viele Kontakte zu staatlichen Institutionen versucht bzw. diese um Hilfe gebeten. In diesem Zusammenhang wird die Herbeiziehung der eingangs angeführten Strafanzeigen beantragt. Beispiele:

Wegen dieses und anderer Sachverhalte wurden durch uns u.a. informiert:

- Herr Thüringer Ministerpräsident Dieter Althaus, am 20.7.08
- Herr Landrat Wartburgkreis Dieter Krebs, am 7.7.08
- Herr Bundestagsabgeordneter Ernst Kranz, am 20.7.08
- Herr Bundestagsabgeordneter Christian Hirte, am 20.7.08
- Herr Kreistagsabgeordneter Wartburgkreis Gerald Pietsch, am 20.7.08
- Herr Fraktionsvorsitzender im Thüringer Landtag Mike Mohring, am 20.7.08
- Herr Fraktionsvorsitzender im Thüringer Landtag Christoph Matschie, am 20.7.08
- Herr Thüringer Staatssekretär und Landtagsabgeordneter Stefan Baldus, am 20.7.08
- Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, am 16.3.09
- Herr Thüringer Ministerpräsident Dieter Althaus, am 16.3.09
- Frau Thüringer Ministerpräsidentin Lieberknecht, am 1.12.2009
- Herr Rabuske, Präsident des Thüringer Rechnungshofs, am 18.1.2010
- Landeskartellbehörde Thüringen 4.2.2010
- Herr Innenminister von Thüringen Prof. Dr. Huber, 3.6.2010

Am 30.1.2012 schrieben wir dem Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, Herrn Machnig, u.a. wegen falscher Gebührenabrechnungen und falscher Bescheide. Im Antwortbrief sieht er für sein Ressort keine Hilfemöglichkeiten.

Mit Briefen vom 20.2.2012 wendeten wir uns mit der Bitte um Unterstützung an:

Thüringer Innenminister, Herr Jörg Geibert  
Antwort: Allgemeine Rechtsauskunft

Thüringer Staatskanzlei, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei, Frau Marion Walsmann  
Antwort:

Thüringer Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Herr Jürgen Reinholz  
Antwort: Verweis an Innenministerium

Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit, Frau Heike Taubert  
Antwort: Unzuständig

Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, Herr Matthias Machnig  
Antwort: Verweis an Innenministerium und Rechtsweg

Thüringer Finanzminister, Herr Dr. Wolfgang Voß  
Antwort: Zuständigkeit Innenministerium

Thüringer Minister für Justiz, Herr Dr. Holger Poppenschläger  
Antwort:

Mit Briefen vom 10.4.2012 und 10.5.12 berichteten wir über Falschabrechnungen zu Wasser- und Abwassergebühren als auch Falschbescheiden zu Abwasserbeiträgen den Parlamentariern des Thüringer Landtags. Unter den Angeschriebenen befindet sich u.a. die Thüringer Ministerpräsidentin. Der Sachverhalt wurde am 4.5.2012 als Petition E—326/12 registriert. Unter dem Datum vom 16.7.2012 wurden alle Abgeordneten des Thüringer Landtags an die Bearbeitung der Petition erinnert, darunter die Thüringer Ministerpräsidentin.

Am 6.11.2012 wurden alle Bundestagsabgeordneten, darunter der Bundeskanzlerin, mittels Brief vom 22.10.12 und Anlage vom 22.10.2012 gebeten, den Sachverhalt in einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu beraten.

Erneut wurden alle Abgeordneten des Thüringer Landtags unter dem Datum vom 14.11.2012 an die Bearbeitung der Petition erinnert.

Auf einen früheren Brief schreibt am 5.11.2012 der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages unter dem Az. Pet 2-17-18-280-043342. Die Eingabe obliegt wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nicht dem Deutschen Bundestag, sondern dem Thüringer Landtag.

Im Brief vom 3.12.2012 baten wir alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages um Unterstützung, weil die Aufgabenteilung zwischen Bund / Länder nicht ausreichend funktioniert.

Das Bundeskanzleramt teilt im Auftrag der Bundeskanzlerin am 13.11.2012 mit, dass es keine Möglichkeit sähe in unserem Sinne tätig zu werden und verweist auf ein früheres Schreiben vom 20.3.2009.

Der Petitionsausschuß des Thüringer Landtages führte am 18.12.2012 eine Bürgersprechstunde durch. Allen Abgeordneten im Thüringer Petitionsausschusses übergab am 18.12.2012 Herr Adam unser Schreiben vom 10.12.2012.

Allerdings konnten die Abgeordneten den Vorgang im Petitionsausschuß nicht beraten. Die Thüringer Landesregierung wirkt nicht ausreichend an der Aufklärung der Vorgänge mit.

Mit Schreiben vom 14.1.2013 wurden alle Bundestagsabgeordneten gebeten, die vorliegende Petition zu unterstützen.

Die Verwaltung des Thüringer Landtags nimmt am 6.2.2013 Stellung zur Petition. Darin geht sie auf Gebühren und Beiträge ein. Unter dem 15.3.2013 sendet Fa. adam ihre Position dazu an alle Abgeordneten des Thüringer Landtags.

Der Petitionsausschuß des Thüringer Landtages führt Bürgersprechstunden durch. Am 9.7.2013 besuchte Herr Adam die Bürgersprechstunde. Die anwesenden Landtagsabgeordneten konnten zu den vorliegenden Sachverhalten keine neuen Informationen geben.

Mit Schreiben vom 18.10.2013 wurden alle Bundestagsabgeordneten, darunter die Bundeskanzlerin, gebeten, die vorliegende Petition zu unterstützen. Es wurde das Totalversagen unseres Rechtsstaats in den vorliegenden Sachverhalten bemängelt. Von ca. 620 Abgeordneten widersprach nur eine Abgeordnete dem „Totalversagen“. Heißt das im Umkehrschluß, dass ca. 619 Abgeordnete dem Vorwurf des Totalversagens zustimmen?

Die oben angeführten Beispiele lassen sich sehr umfangreich ergänzen.

Die genannten und viele weitere Amtspersonen nahmen vorsätzlich ihre Amtspflichten nicht wahr. Die Pflichtverletzungen paaren sich mit unzählbar vielen Rechtsverletzungen durch die Justiz.

In den angegebenen Strafanzeigen wird auf die Information von Spitzenpolitikern verwiesen. In nicht zählbar vielen Briefen wurden Bundeskanzlerin, Bundesinnenminister, Bundesjustizminister, Bundestagsabgeordnete, Europaparlamentsabgeordnete, Thüringer Ministerpräsident, Thüringer Innenminister, Thüringer Justizminister, Thüringer Landtagsabgeordnete sowie viele weitere Politiker informiert um Problemlösung gebeten. Allerdings kamen diese und andere Politiker ihren Amtspflichten nicht nach.

Aus unserer Gerichtserfahrung schlussfolgern wir: Regelmäßig urteilen Richter / -innen zum Nachteil von Bürgern / -innen und zur verfassungswidrigen Erfreueung von Politikern. Die Richter / -innen verwenden vorsätzlich falsche Darstellungen, Auslassungen, dilettantische Äußerungen, Erstellung rechtsverdrehender Urteile usw.

In den o.a. Vorgängen haben sich Polizei als auch Staatsanwaltschaft hervorgetan mit Einschüchterungsversuchen, Nichtbearbeitung schwerster Straftaten, rechtswidriges Einsperren ins Gefängnis, Anwendung unzulässiger Polizeigewalt, Auslassungen, fehlenden Auseinandersetzung mit Tatsachen, Verdrängung unerwünschter Tatsachen, vorsätzliche Falschdarstellungen usw.

Zusammenfassung: Die Thüringer Politik und Justiz verweigern den Thüringer Bürgerinnen und Bürgern massenhaft als auch besonders schwerwiegend ihr Recht. Es liegt ein vorsätzliches, jahrzehntelanges, schwerwiegendes Staatsversagen vor. Die kollektive Verantwortungslosigkeit gefährdet die Anwendung unseres Grundgesetzes.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, die Gerstunger Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung, der Gerstunger Eigenbetriebsleiter Herr Ulf Frank, der Wartburgkreislandrat Herr Reinhard Krebs, die Verwaltungsrichterin Frau Feilhauer- Hasse, der Oberverwaltungsrichter Herr Prof. Dr. Schwan, die Oberverwaltungsrichterin von Saldern, der Oberverwaltungsrichter Peters, der Staatsanwalt Herr Waßmuth, der Staatsanwalt Herr Schmidt, die Staatsanwältin Frau Sellentin, Frau Landtagsabgeordnete Kristin Floßmann (CDU), Frau Landtagsabgeordnete Simone Schulze (CDU), Herr Innenminister a.D. Jörg Geibert, Herr Staatssekretär a.D. Bernhard Rieder, Frau Staatssekretärin a.D. Silke Albin, der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger, der Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales Herr Poppenhäger, der Thüringer Ministerpräsident Herr Ramelow, die Polizisten Herr POM Mönche, Frau POK Csincsur, PM Jashir und weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine kriminelle Vereinigung gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben.

## **10. Verletzung Menschenrechte und Deutsche Verfassung**

Das Europäische Recht betrachtet den Schutz des Privatvermögens als Menschenrecht. Im oben geschilderten Sachverhalt wird in Eigentumsrechte eingegriffen und Privatvermögen sehr grob beschädigt, weshalb in Deutschland Menschenrechte verletzt werden. In der Bundesrepublik Deutschland wird Bürokratie über Menschenrechte gestellt. Im Ergebnis einer erwogenen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte müsste die Bundesrepublik Deutschland mit einer Verurteilung wegen Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung rechnen. Bekanntlich geht europäisches Recht vor nationales Recht.

Alleine schon die grundlosen, serienmäßigen, rechtswidrigen Pfändungen beweisen die Geringschätzung der Würde des Volkes durch die Politik.

Europäische Rechtssprechung ist in Deutsches Zivilrecht umzusetzen. Der höchst persönliche Lebensraum der Menschen wird in Deutschland unzulässig eingeschränkt.

Durch den nicht dimensionierbar großen Umfang der Aktivitäten des mutmaßlich kriminellen als auch verfassungsfeindlichen Netzwerkes fühlten wir uns psychisch extrem geschädigt. Dies äußert sich in Schlaflosigkeit, unentwegte Gedanken an das mutmaßlich kriminelle Handeln usw. Das Ausmaß der

gesamten, mutmaßlich schwersten kriminellen Aktivitäten kann kein Mensch aushalten. Wir haben den Eindruck, als wolle uns das mutmaßlich kriminelle sowie verfassungsfeindliche Netzwerk in den Suizid treiben.

Wenn man in Deutschland sein Recht verlangt, wird man ins Gefängnis geworfen. Die Freiheitsberaubung / Entführung / Menschenraub des Herrn Adam verstößt gegen elementare Menschenrechte.

Eine Gruppe deutscher Bürgerinnen und Bürger zahlt Wasser- und Abwassergebühren gemäß örtlicher Satzung. Eine andere Gruppe Deutscher wird weit über Satzungsfestlegungen zur Kasse gebeten. Darin sehen wir den in unserem Deutschen Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

In den o.a. Vorgängen wurde der Gleichbehandlungsgrundsatz vielfach missachtet. Die Verfassung unserer Bundesrepublik Deutschland garantiert die Unternehmer- und Eigentumsfreiheit. Weil die Vorgänge Wasser- und Abwassergebühren unsere verfassungsmäßigen Rechte jahrzehntelang sehr stark verletzen, müssen wir die geschilderten Aktivitäten als verfassungsfeindlich bewerten.

Wir sehen uns in einem solchen Ausmaß geschädigt, daß unsere Berufs- und Gewerbefreiheit stark eingrenzt ist.

Den uns zugefügten Schaden betrachten wir als verfassungsfeindliche Enteignung. Eine Enteignung kennt unsere Familie aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik von 1972. Die Deutsche Demokratische Republik zahlte für die gestohlenen Werte ein kleines Trinkgeld, welches wir nach 1990 an die Bundesrepublik Deutschland zurückgaben. In der Bundesrepublik Deutschland wird Geld lediglich rechtswidrig weggenommen.

Unseren Verdacht auf verfassungsfeindliche Aktivitäten von Personen aus Politik und Justiz sehen wir durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2016 – 1 BvR 2821/11 als bewiesen. Unser Privatvermögen als auch unser Firmenvermögen bilden einen selbständigen Gegenstand des Eigentumsschutzes und hat teil am Eigentumsschutz. Gemäß Bundesverfassungsgericht setzt eine Enteignung den Entzug des Eigentums durch Änderung der Eigentumszuordnung und stets auch eine Güterbeschaffung voraus. In unseren Fällen wurde die Eigentumszuordnung von privatem, finanziellem Eigentum rechtswidrig in öffentliches Eigentum verändert. Die Behörden beschafften sich rechtswidrig monetäre Güter. Für Einschränkungen der Nutzungs- und Verfügungsbefugnis am Eigentum – in den hier vorliegenden Fällen die rechtswidrige Wegnahme von Geld, incl. Rechtskosten, incl. Zinsen und incl. sonstiger Schäden – sind angemessene Ausgleichsregelungen vorzusehen, so das Bundesverfassungsgericht.

Politik und Justiz haben uns in den zurückliegenden Jahrzehnten Eigentum entzogen und alles getan, um rechtswidrig Ausgleichsregelungen zu vermeiden. Aus diesem Grunde sehen wir unseren Verdacht des verfassungsfeindlichen Handelns als begründet an.

Weil die gesetzliche Verpflichtung besteht, Vermögen zu schonen, ist die Verfassungsfestlegung nach Entschädigung umzusetzen.

Über Jahrzehnte müssen wir uns mit einer mutmaßlich kriminellen als auch verfassungsfeindlichen Vereinigung im extrem großen Umfang auseinandersetzen, was unzumutbar ist. Deshalb haben wir Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld in erheblicher Höhe.

Wir beantragen, die Beschuldigten zur Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld zu verurteilen.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, die Gerstunger Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung, der Gerstunger Eigenbetriebsleiter Herr Ulf Frank, der Wartburgkreislandrat Herr Reinhard Krebs, die Verwaltungsrichterin Frau Feilhauer- Hasse, der Oberverwaltungsrichter Herr Prof. Dr. Schwan, die Oberverwaltungsrichterin von Saldern, der Oberverwaltungsrichter Peters, der Wartburgkreis- Staatsanwalt Herr Waßmuth, der Wartburgkreis- Staatsanwalt Herr Schmidt, die Wartburgkreis- Staatsanwältin Frau Sellentin, Frau Landtagsabgeordnete

Kristin Floßmann (CDU), Frau Landtagsabgeordnete Simone Schulze (CDU), Herr Innenminister a.D. Jörg Geibert, Herr Staatssekretär a.D. Bernhard Rieder, Frau Staatssekretärin a.D. Silke Albin, der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger, der Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales Herr Poppenhäger, der Thüringer Ministerpräsident Herr Ramelow, die Polizisten Herr POM Mönche, Frau POK Csincsur, PM Jashir und weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine verfassungsfeindliche Vereinigung gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben.

Wir glauben, einige Aktivitäten dieser Personen sind eine Kampfansage gegen unsere Deutsche Verfassung. Eine anderweitige berufliche Verwendung dieser Menschen ist seit langem überfällig.

## **11. Schlußbemerkungen**

Die europäische Staats- Schuldenkrise zeigt, dass Exzesse in Unwirtschaftlichkeit, verursacht durch die Politik, gescheitert sind. Die Justiz hat sich schuldig gemacht, weil sie als Helfer Fehlentwicklungen unterstützte. Die Marktkräfte legen offen, dass nicht mehr Geld ausgegeben als eingenommen werden darf. Die Einnahmesituation darf nicht dadurch verbessert werden, indem die Politik rechtswidrig Geld wegnimmt.

Eine Rechtsprechung nach Kassenlage ist nicht mit unserer deutschen Verfassung vereinbar.

Es kann uns nicht zugemutet werden, weiterhin vor mutmaßlich parteilichen, rechtsmißbrauchenden Gerichten zu streiten. Wir glauben, die Politik gibt der Justiz Anweisungen. Später versteckt sich die Politik hinter zielführenden Schlussfolgerungen der Justiz. In diesem Versteckspiel wirken wir nicht mit.

Seit langem ist eine öffentliche Diskussion überfällig. Diese könnte z.B. im Internet, Presse, Funk und Fernsehen stattfinden. Die Wachsamkeit der Bevölkerung gegen moralische, politische als auch rechtliche Fehlentwicklungen in Politik als auch Justiz ist zu sensibilisieren. Die Bürgerinnen sowie Bürger besitzen ein positives Rechtsbewußtsein und werden uns umfassende Unterstützung geben. Die Thüringer Bürgerinnen und Bürger lassen die Aushöhlung des Rechtsstaats durch skrupellose Thüringer Politiker nicht zu.

Rolf Adam  
Weinbergstr. 8  
99834 Gerstungen

Gerstungen, den 22.10.2018